

Stenographisches Protokoll.

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 20. März 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 124).
- a) Krankmeldung (S. 124).

2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge Nr. 15 bis 19 (S. 124).

3. Regierungsvorlagen.

- a) 3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle (65 d. B.) (S. 124) — Ausschluß für soziale Verwaltung (S. 146);
- b) Budgetprovisoriums-novelle (70 d. B.) (S. 124) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 146);
- c) Schaffung der Österreichischen Befreiungs-medaille (72 d. B.) (S. 124) — Verfassungsausschuß (S. 146).

4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für Ernährung über die Regierungsvorlage (60 d. B.), betreffend das Lebensmittelanforderungs-Gesetz (63 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Rupp (S. 124 und 130); Redner: Abgeordneter Koplenig (S. 125), Abgeordneter Seitz (S. 127);

Entschließungsantrag des Ausschusses (S. 124) — angenommen (S. 131);

Entschließungsantrag Koplenig (S. 127) — abgelehnt (S. 131);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 131).

- b) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (58 d. B.), betreffend das Verwaltergesetz (64 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ing. Schumy (S. 131); Redner: Abgeordneter Hillegeist (S. 134), Abgeordneter Elser (S. 135);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 135).

- c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (61 d. B.), betreffend das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz (66 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Krusch (S. 136 und 140); Redner: Abgeordneter Honner (S. 136), Abgeordneter Altenburger (S. 138), Abgeordneter Uhlir (S. 139);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 140).

- d) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (62 d. B.), betreffend das Literaturreinigungsgesetz (67 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Frisch (S. 140 und 145); Redner: Abgeordneter Scharf (S. 142), Abgeordneter Fischer (S. 143);

Entschließungsantrag Fischer (S. 145) — angenommen (S. 145).

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 145).

- e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (37 d. B.) über die Abtretungen von Bezügen und Pfandrechte gegenüber der Republik Österreich (68 d. B.).

Berichterstatterin: Abgeordnete Hilde Krones (S. 145);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 146).

In der Sitzung

eingebraachte Anträge und Anfragen:

Anträge

der Abgeordneten Haager, Brunner, Kapsreiter, Dr. Gorbach, Haunschmidt, Marktschläger, Weidenholzer, Mairinger, Mittendorfer und Genossen, betreffend Errichtung bzw. Ausgestaltung einer Fakultät für landwirtschaftlich-technische Gewerbe an der Hochschule für Bodenkultur (20/A);

der Abgeordneten Seidl, Eichinger, Mayrhofer, Rupp, Scheibenreif, Schweinhammer, Tazreiter und Genossen, betreffend Freigabe gesperrter Beträge (21/A).

Anfragen

der Abgeordneten Ludwig und Genossen an den Bundesminister für Finanzen über die steuerliche Behandlung der ausgebombten und ausgebrannten Kriegsgeschädigten (16/J);

der Abgeordneten Ludwig und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Führung und Säuberung von ständigen Wählerlisten (17/J);

der Abgeordneten Scharf, Hackenberg, Dr. Zechner, Hilde Krones, Zechtl, Reismann, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Mitteilung der Arbeiter-Zeitung vom 10. März 1946, aus der hervorgeht, daß der Verfasser des Korneuburger Faschisten-eides, Dr. Walter Heinrich, als Lehrer an der Hochschule für Welthandel tätig ist und das Ordinariat für Volkswirtschaftslehre anstrebt (18/J);

der Abgeordneten Wedenig, Scharf, Steiner, Lagger, Walcher und Genossen an den Bundesminister für Äußeres, betreffend den Anschluß des Kanal-Tales (19/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten und erklärt das Protokoll der Sitzung vom 6. März als genehmigt.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Gaiswinkler und Ing. Babitsch, krank gemeldet der Abgeordnete Haager.

Die Anträge Nr. 15 bis 19 wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Eingelangt sind folgende Regierungsvorlagen:

Bundesverfassungsgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 41/1946 (3. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle) (65 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 36/1946, über die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit bis 31. März 1946 geändert wird (Budgetprovisoriumsnovelle) (70 d. B.);

Bundesgesetz über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille (72 d. B.).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der erste Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Ernährung über die Regierungsvorlage (60 d. B.): Bundesgesetz über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung (Lebensmittelanforderungs-Gesetz) (63 d. B.).

Berichterstatter Rupp: Hohes Haus! Heute liegt uns eine Regierungsvorlage über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung vor. Im § 1 wird bestimmt, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Bearbeitungsprodukte, die bei Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Verteilungsbetrieben festgestellt werden und die nach den geltenden Vorschriften bereits abgeliefert oder dem Verkehr hätten zugeführt werden sollen, für Zwecke der Volksernährung gegen angemessene Vergütung unverzüglich anzufordern sind. Absatz 2: Die Überprüfungstätigkeit zum Zwecke der obigen Feststellung und die Anforderung erfolgt durch die zuständigen Wirtschaftsorganisationen. Nach dieser Regierungsvorlage können also restlos alle Lebensmittel, die noch vorhanden sind und ablieferungspflichtig wären, angefordert werden. Im Bericht des Ausschusses für Ernährung heißt es noch

zusätzlich: der Entwurf zu einem Gesetz, das die Anforderungen von Lebensmitteln regelt, welche nach den geltenden Vorschriften bereits abgeliefert oder dem Verkehr hätten zugeführt werden sollen, wurde bereits von der provisorischen Staatsregierung ausgearbeitet und am 13. Dezember 1945 im Ministerrat beschlossen. Der Alliierte Rat hat die Gesetzwerdung dieses Entwurfes mit einigen Änderungen genehmigt, welche in die nunmehr dem Nationalrat unterbreitete Regierungsvorlage aufgenommen wurden und im Motivenbericht hiezu erläutert sind. Besonderen Wert legt der Ernährungsausschuß auf folgende Abschnitte.

Die Anforderung erfolgt durch den zuständigen Wirtschaftsverband, der seine Befugnisse durch seine Unterorgane ausüben kann [§ 1, Abs. (2) und (3) und § 2, Abs. (2)]. Der Ausschuß hat sich des näheren mit der Frage der Mitwirkung von Vertretern der Verbraucher, beziehungsweise der zuständigen Berufskörperschaften bei der Anforderung befaßt. Die Willensmeinung des Ausschusses wurde in einer Resolution festgehalten, durch welche die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft aufgefordert werden, allen Gruppen der Erzeuger und Verbraucher die Mitarbeit zu ermöglichen. Die Resolution ist diesem Bericht angeschlossen. Der Gesetzentwurf sieht ferner die Möglichkeit vor, auch nicht bewirtschaftete Lebensmittel oder die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe gegen angemessene Vergütung anzufordern (§ 4), regelt das bei der Anforderung einzuhaltende Verfahren sowie das Verfahren bei Berufung gegen Anforderungsbescheide, setzt fest, daß Anforderungen nicht vorgenommen werden dürfen, sofern hiedurch Interessen der Alliierten Mächte verletzt werden. Er enthält schließlich Bestimmungen über Verwaltungsstrafen, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz verhängt werden sollen. Der Ausschuß für Ernährung hat die Regierungsvorlage einstimmig angenommen und stellt auf Grund seiner Beratungen folgenden Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung (Lebensmittelanforderungs-Gesetz) (60 d. B.) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte Entschliebung wird angenommen.“

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946. 125

Hiezu möchte ich im Namen des Ausschusses noch folgendes bemerken: Wir legen besonderen Wert auf die Mitarbeit der Bezirksausschüsse und der Ortsausschüsse, denn die Ernte des vergangenen Jahres war sehr verschieden, nicht nur in den verschiedenen Bezirken und Gemeinden, sondern in jedem einzelnen Betrieb.

Wir haben in Österreich im Jahre 1945 eine Ernte gehabt, die kolossal durch klimatische Einwirkungen, besonders aber durch die katastrophale Dürre gelitten hat. Dann sind die Kriegsereignisse gekommen, und dadurch konnten viele Betriebe im Frühjahr nicht rechtzeitig anbauen und diejenigen, die nach den Kriegstagen anbauen konnten, hatten mindestens einen 75-prozentigen Ernteausfall gegenüber denen, die zeitgerecht gebaut haben. Es kann daher kein Organ, das von Wien hinauskommt und Vorschriften machen soll, eine wirklich geeignete Vorschrift erteilen, nicht einmal ein guter Agrarier kann das, wenn er nicht Ortsansässige zu seiner Beratung heranzieht. Wir haben besonders hier um Wien krasse Fälle erlebt, wo die Kampfhandlungen einige Zeit gestockt haben und für Wien Nachschub an Truppenteilen notwendig war, die in so vielen Gemeinden katastrophale Schäden ausgelöst haben. Ohne die richtige Mitwirkung der Berufskörperschaften draußen in den einzelnen Gemeinden könnte kein Erfolg erzielt werden. Das Gesetz ist mit Ende des Jahres terminisiert, denn wir hoffen, daß wir heuer eine bedeutend bessere Ernte haben werden, da Kriegsschäden nicht mehr zu befürchten sind, sodaß das Gesetz mit Ende des Jahres aufgehoben werden kann. Ich bitte daher das Hohe Haus nochmals, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Die General- und Spezialdebatte wird unter einem vorgenommen.

Abg. Kopenig: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage über ein Lebensmittelanforderungs-Gesetz gehört zu den notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft, einem Gebiet, dem sich infolge der in der letzten Woche eingetretenen Verschärfung der Ernährungslage die Aufmerksamkeit und Sorge der gesamten Bevölkerung zuwendet. Mit dieser Maßnahme hat sich schon die Provisorische Staatsregierung im Dezember vorigen Jahres beschäftigt. Wir Kommunisten haben damals dem Gesetz zugestimmt, weil wir es für notwendig und für richtig hielten. Aber gleichzeitig haben wir damals zum Ausdruck gebracht, daß diese Maßnahme nicht nur schon viel früher hätte beschlossen und durchgeführt werden müssen, sondern daß ein solches

Lebensmittelanforderungs-Gesetz nur eine von vielen anderen Maßnahmen zur Erfassung und Aufbringung der heimischen Produktion an Lebensmitteln sein soll. Man kann wohl sagen, daß das vorliegende Gesetz mit reichlicher Verspätung erscheint. Trotzdem aber wollen wir es als ersten Schritt begrüßen, wenn damit Ernst gemacht wird und ein neuer Weg der Ernährungswirtschaft und Ernährungspolitik beschritten werden soll.

Unsere Ernährungslage ist jetzt in ein besonders kritisches Stadium getreten. Wir stehen der Tatsache gegenüber, daß die bisherigen ohnehin kärglichen Rationen gekürzt werden müssen, aber wir sind nicht die einzigen, die sich in einer solchen Lage befinden. In einer ähnlichen Lage befinden sich heute die meisten Völker Europas nach diesem Krieg, und in der ganzen Welt steht nicht erst seit heute, sondern schon seit langem das Ernährungsproblem im Vordergrund aller Fragen, die Frage, wie man den Kampf gegen den Hunger zu führen hat.

Es ist richtig, unsere Lage hat sich dadurch besonders schwierig gestaltet, daß auf einem Teil unseres Gebietes Kampfhandlungen mit Zerstörungen und Verwüstungen, wenn auch nicht in einem solchen Ausmaß wie in anderen Ländern, stattgefunden haben. Sie hat sich auch deshalb schwieriger gestaltet, weil von den deutschen Faschisten vor ihrer Flucht noch Vorräte und Vorratslager, Verkehrsmittel und Verkehrswege zerstört wurden. Aber dem gegenüber steht eine Tatsache, durch die wir zweifellos gegenüber manchen anderen Ländern in einem gewissen Vorteil sind, und zwar die Tatsache, daß Wien, die Hauptstadt des Landes, nun schon seit fast einem Jahr zuerst durch die Rote Armee allein und dann gemeinsam von den Alliierten fast zur Gänze versorgt worden ist. Dadurch wurde uns nicht nur eine große Sorge abgenommen, sondern dadurch haben wir auch die Zeit und die Möglichkeit bekommen, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um unsere eigenen Kräfte zur Sicherung der Volksernährung zu mobilisieren.

Aber wie wurde diese Zeit und diese Möglichkeit genützt? Wir müssen leider feststellen, daß die verantwortlichen Regierungsstellen und Behörden, Landesämter, Wirtschaftsverbände und alle die vielen Instanzen, die für die Erfassung, Aufbringung und Verteilung der Lebensmittel, kurz, für die Ernährung verantwortlich sind, im ganzen genommen ihren Aufgaben nicht gerecht geworden sind.

Ich will hier nicht untersuchen, wo im einzelnen die Ursachen liegen, das Entscheidende war jedenfalls eine falsche Richtung in

der gesamten Ernährungspolitik. Man hat sich fast ausschließlich auf die Hilfe von außen her orientiert und sich daher zu wenig angestrengt, um die eigenen Kräfte aufs äußerste anzuspannen, die eigenen Möglichkeiten voll und ganz auszunützen. Diese falsche Grundeinstellung hat in Wirklichkeit den Willen und die Tatkraft im eigenen Lande gehemmt und sie hat allein den Saboteuren genützt.

Wir Kommunisten haben von allem Anfang an den Standpunkt vertreten, daß in den Ernährungsfragen in erster Linie der völligen Ausnützung aller Möglichkeiten im Lande selbst die Hauptaufmerksamkeit geschenkt werden muß. Wir haben von allem Anfang an den Standpunkt vertreten, daß eine einheitliche Lenkung und eine einheitliche Organisation notwendig ist, die alle Aufgaben der Ernährung, die Erfassung und Aufbringung wie auch die Verteilung umfassen soll. Wir standen und stehen auch jetzt noch auf dem Standpunkt, daß das gesamte Ernährungswesen in einem Ministerium, und zwar dem Bundesministerium für Volksernährung, unterstellt sein soll, und wir sind der Meinung, daß sich dieses Ministerium zur Durchführung seiner Aufgaben eines Apparates zu bedienen hätte, der nicht nach alten bürokratischen Methoden arbeitet, sondern in wirklich demokratischer Weise durch die weitestgehende Heranziehung von Kräften aus der Bevölkerung zur Mitarbeit und Kontrolle die Überwindung der Schwierigkeiten und die Erfüllung der Aufgaben sichert.

In dieser Richtung ist bis heute nichts geschehen. Wir haben das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem die Erfassung und Aufbringung der Lebensmittel obliegt, wir haben ein Netz von sogenannten Wirtschaftsverbänden, die zwei Ministerien unterstellt sind. Wir haben Landesernährungsämter, Bezirksernährungsämter und wir haben auch ein Ministerium für Volksernährung, das die Aufgabe der Verteilung der Lebensmittel haben soll — vorausgesetzt, daß es etwas zu verteilen gibt.

Es gab auch nicht wenig Bereitschaft und nicht wenig Initiative in den Kreisen der Bevölkerung, den zuständigen Behörden bei der Überwindung der Schwierigkeiten zu helfen, aber diese Bereitwilligkeit und Initiative wurden nicht ermutigt, im Gegenteil, es wurde sehr häufig alles getan, um diese Initiative zu erdrosseln.

Wenn der Ausschuß für Ernährung heute dem Hause die Entschließung unterbreitet, wonach die Bundesminister für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft aufgefordert werden, den Wirtschaftsverbänden die Weisung zu erteilen, die Überprüfungs-

tätigkeit unter Mitwirkung der Bezirkskontrollkommissionen durchzuführen, so ist dies gewiß sehr zu begrüßen. Man muß jedoch feststellen, daß ein diesbezüglicher Beschluß von der provisorischen Staatsregierung schon vor einem halben Jahre gefaßt wurde und daß dieser Beschluß bis heute offenbar noch nicht durchgeführt wurde.

Meine Frauen und Herren! Ich glaube, daß wir alle aus dieser ganzen Entwicklung die Lehre ziehen müssen, daß es so wie bisher nicht weitergehen kann. Die Fehler, die geschehen sind, können leider nicht mehr zur Gänze gutgemacht werden, trotzdem kann vieles noch geschehen, um das Schlimmste zu verhüten.

Das uns vorliegende Gesetz muß rasch und ernsthaft durchgeführt werden. Das Strafgesetz, das strenge Maßnahmen gegen Sabotage und Schleichhandel vorsieht, muß gegen alle angewendet werden, die die Ernährung des Volkes sabotieren. Die notwendigen Gesetze, die eine einheitliche und demokratische Organisation des gesamten Ernährungswesens sichern, müssen in nächster Zeit von der Regierung vorgelegt, vom Parlament beschlossen und dann auch wirklich durchgeführt werden. Dazu gehören auch Maßnahmen — rasche und entschlossene Maßnahmen — die sichern, daß jedes Fleckchen Boden, das heute noch brachliegt, auch wirklich bebaut wird, und zwar sowohl auf dem Lande wie auch in den Städten.

Es handelt sich dabei nicht nur darum, das Schlimmste für die nächsten Monate zu verhindern. Man täusche sich nicht, auch im nächsten Jahre wird die Ernährungskrise Europas und der Welt noch nicht überwunden sein, und auch nicht die Ernährungskrise in Österreich. Wenn wir nicht rechtzeitig, also jetzt schon, alle notwendigen Maßnahmen treffen, dann werden wir im nächsten Winter und im nächsten Frühjahr wieder vor der Gefahr einer Ernährungskatastrophe stehen.

Wir alle müssen uns daher der schweren Verantwortung bewußt sein, die wir tragen. Wir werden dieser Verantwortung nicht ledig, wenn wir bloß nach Hilfe rufen und über die Schwierigkeiten klagen, die sich uns entgegenstellen. Zögernde Schritte und halbe Maßnahmen werden nicht genügen. Wenn wir aber alle ohne Rücksicht auf Sonderinteressen entschlossen sind, zusammenzuarbeiten im Kampf gegen den drohenden Hunger und zur Sicherung der Ernährung unseres Volkes, dann werden wir auch imstande sein, die Schwierigkeiten zu überwinden, die heute manchem vielleicht noch unüberwindlich zu sein scheinen.

Die Kommunistische Fraktion wird daher für das vorliegende Gesetz und für die vom Ausschuß vorgelegte EntschlieÙung stimmen, in der Erwartung, daß dies ein Schritt sein wird auf dem Wege, der gegangen werden muß, um dem Volke die notwendige Ernährung zu sichern. In diesem Sinne erlaube ich mir auch, dem Hause folgende EntschlieÙung vorzuschlagen (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat in einer seiner nächsten Sitzungen eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, die das gesamte Ernährungswesen in ganz Österreich hinsichtlich Aufbringung, Erfassung und Verteilung einheitlich dem Bundesministerium für Volksernährung unterstellt und gleichzeitig Vorsorge trifft, daß bei der Erfüllung seiner Aufgaben in allen Instanzen die Mitwirkung demokratischer Organe gesichert ist.“

Der EntschlieÙungsantrag wird genügend unterstützt und zur Verhandlung gestellt.

Abg. Seitz (mit lebhaftem Beifall der Parteigenossen begrüÙt): Ich möchte mich nicht mit den Details des Gesetzes beschäftigen, ich überlasse es sachkundigeren und mit dem Gegenstand mehr vertrauten Mitgliedern des Hauses. Ich möchte von der Einleitung zu diesem Gesetz sprechen. Das ist etwas ganz Neues. Wir haben hier eine Regierungsvorlage, die den Wortlaut des Gesetzes und die Art seiner Durchführung enthält, aber vor dem Titel der Regierungsvorlage steht diesmal ein Satz, der unsere größte Aufmerksamkeit erregt. Es ist nämlich der Satz (liest):

„Diese Maßnahme“ — damit ist das Gesetz gemeint — „tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.“

Es ist also eine Sanktionsklausel.

Nun, wir älteren Leute erinnern uns ja, daß man um die Frage der Sanktion von Gesetzen im Laufe der Jahrhunderte der Geschichte, vor allem der parlamentarischen Geschichte und der politischen Geschichte überhaupt, große Kämpfe geführt hat. Diese Kämpfe wurden zumeist gegen die Krone, oder, je nach dem Staat, in dem sie geführt wurden, gegen die Oberhäuser, also gegen den zweiten Teil des Parlaments geführt. Wir erinnern uns, daß zum Beispiel in der Geschichte Englands wiederholt von den demokratischen Parteien, wenn das Oberhaus einem Gesetzentwurf des Unterhauses, des eigentlichen Volkshauses, nicht zugestimmt hatte, die heftigsten Angriffe gegen das Ober-

haus ausgingen, ja daß man wiederholt sogar Anträge stellte, das Oberhaus überhaupt abzuschaffen. Kurz und gut, das Sanktionsrecht war in der Geschichte aller Völker immer wieder auf das heftigste umstritten. Ein Sanktionsrecht hatte die Krone; aber selbst die Krone, also selbst die Kaiser und Könige, vermieden es, von dem Sanktionsrecht Gebrauch zu machen, wenn es nur halbwegs möglich war, weil sie sich nicht in einen Gegensatz zum Volk stellen und ihm damit gewissermaßen deutlich vor Augen führen wollten, daß sie mehr oder mächtiger seien als das Parlament.

Wir erinnern uns aus der Geschichte des englischen Parlaments, das ja überhaupt eine Fundgrube für alle derartigen staatsrechtlichen Fragen ist, daß man wiederholt auch gegen den König Front machte, wenn er bei einer Sanktion Bedenken hatte. In Österreich war dies etwas ganz gewöhnliches. Wenn sich der Kaiser einmal bei der Sanktion eines beschlossenen Gesetzes ein wenig verzögerte, dann wußte er und mußte er wissen, daß entweder die Tschechen, die Deutschen, die Ruthenen oder ein anderes Mal die Italiener Front machen und Kritik üben würden. Ja, sogar eine Partei, die als eine besonders loyale, als eine besonders kaisertreue Partei galt und dies auch selbst stark betonte, veranstaltete einmal bei der Versagung einer Sanktion, besser gesagt, beim Unterbleiben der Bestätigung eines Beschlusses einer parlamentarischen Körperschaft, nämlich des Wiener Gemeinderates, eine Demonstration in der Hofburg gegen den Kaiser, weil er sich gegen den Wunsch und Beschluß des Gemeinderates wehrte.

Wir sehen diese Erscheinung in den aller-rückständigsten und in den fortschrittlichsten Ländern und wir müssen uns nun angesichts des Grundsatzes, der an der Spitze der heutigen Vorlage steht, fragen, ob wir in Europa noch eine Demokratie haben, und wir müssen uns weiter fragen: Wenn ja, wie kommt dieser Satz hinein, daß das Parlament Österreichs, die echte Volksvertretung, die unangefochtene, wirkliche Vertretung des ganzen Volkes, also das von allen anerkannte Organ des Volkswillens einen Beschluß fassen, einen Gesetzentwurf erstellen kann, um dann andere, außerhalb des Staates stehende Organe, also weder einen König noch ein Oberhaus, sondern eine andere, fremde Macht, in diesem Falle die Alliierten, fragen zu müssen, ob sie das Gesetz sanktionieren wollen?

Das ist also ein Novum in der Geschichte. Ich betone, vor allem, um nicht mißverstanden zu werden, daß ich weder der Regierung, die diese Vorlage unterbreitet, noch dem Aus-

schuß, der sie angenommen hat — es waren meine eigenen Freunde darunter — irgendeinen Vorwurf machen will. Die Frage, die ich aufwerfe, richtet sich nach einer ganz anderen Seite hin. Ich frage, ob, nicht etwa die alliierten Streitkräfte, sondern die Alliierten überhaupt einem solchen Rechtszustand in Europa zustimmen. Wir hören überall, Europa habe einen großen Krieg gegen den Faschismus geführt — es hat ihn geführt und wir können stolz darauf sein, daß dieser Krieg gelungen ist — wir hören, daß wir den Faschismus und damit die Diktatur aus Europa entfernt haben; aber können wir umgekehrt wieder eine Diktatur errichten? Wozu hat man in England seit dem Jahre 1215 die Magna charta, die das Parlamentsrecht sichert, das Recht des Volkes, durch Parlamentsbeschlüsse seine inneren Angelegenheiten und auch seine äußere Politik zu regeln und zu leiten? Wozu hat Frankreich im Jahre 1789 die große glorreiche Revolution geführt und haben alle anderen Staaten nach dem Osten zu, wie Deutschland, Österreich usw. gleichfalls ihre Revolutionen gemacht? Um sich unabhängig zu machen, um dem Volk für alle Zeiten das Recht zu sichern, seine Angelegenheiten selbständig zu regeln. (Stürmischer Beifall bei den Parteigenossen.)

Heute sehen wir, daß diejenigen, die in der Vertretung demokratischer Rechte immer mustergültig waren, uns armen Österreichern, die wir noch ohne Wahlrecht waren und in einem nahezu 50 Jahre langen Kampf um das Wahlrecht gestritten, dafür jahrelang Opfer in Kerkern und Opfer an Leben gebracht haben — ich erinnere an die Todesopfer bei Wahlrechtsdemonstrationen — jetzt unsere Grundrechte der Demokratie und Selbstbestimmung schmälern wollen. Wozu das alles, wenn am Schlusse einfach ein Ausländer kommt und uns sagt: Wir werden euch schon zeigen, was Gesetzgebung heißt! Ihr werdet uns von nun an eure Gesetze vorlegen und wir werden sie prüfen, ob wir sie genehmigen. Wenn wir sie nicht genehmigen, werden diese Gesetze nicht in Kraft treten. Ist das noch ein Parlament? (Zustimmung.) Wenn kleine Jungen Parlament spielen, dann kann es vorkommen, daß der Vater kommt und sagt, das darf nicht gespielt werden. (Rufe: Sehr gut!) Wenn aber ein Volk in einem monatelangen Kampf um die wichtigsten Prinzipien der Staatsregierung, um die wichtigsten Prinzipien der Menschheit überhaupt, Kämpfe geführt hat und dann das Volk entscheidet und auf diese Art ein Parlament zustande kommt, dann muß dieses Parlament seine Würde wahren. (Stürmischer, anhaltender Beifall bei den Parteigenossen.) Meine Freunde haben mit diesem Applaus sehr recht, aber er nützt

mir nicht viel. Er stimmt meiner Meinung zu, daß das Parlament seine Würde wahren muß. Aber lieber wäre es mir, wenn ich die Macht hätte, das wirklich zu tun. Wirklich ist es so, daß sowohl unsere Regierung wie unsere Ausschüsse und wir alle zusammen in dieser Hinsicht machtlos sind.

Wenn die Alliierten auf dieser Ordnung der Dinge bestehen, wenn sie grundsätzlich erklären, daß ihnen ein Sanktionsrecht gegenüber dem österreichischen Parlament zukommt, dann nützt uns alles das nichts, wenn sie die Waffen haben, um uns niederzuhalten, und jede Revolution wäre in diesem Augenblicke natürlich eine Sinnlosigkeit. Deshalb bleibt uns nichts anderes übrig als der Appell an die Würde des anderen, um auch unsere Würde zu wahren. (Lebhafter Beifall.)

Wir appellieren an den demokratischen Sinn des englischen Volkes, des französischen und des russischen Volkes und vor allem an den demokratischen Sinn des amerikanischen Volkes, das seinen Staat nur im Kampf gegen die Gewalt und mit den unglaublichsten Opfern an Menschenleben aufgebaut hat. Wir appellieren an sie: Wahrt eure Würde, indem ihr auch die Würde dieses kleinen österreichischen Staates wahrt! (Neuerlicher lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Entweder ist Demokratie und Volksrecht — ich will nicht von einem Naturrecht reden — ein Recht des Menschen überhaupt und kann die menschliche Gesellschaft nur bestehen und sich kulturell entwickeln, wenn sie in Demokratie lebt, oder die Demokratie ist nichts wert. Verteidigt eure Demokratie, indem ihr die der Österreicher verteidigt! (Neuerlicher lebhafter Beifall.)

Ich sage mit allem Nachdruck: Ich habe selbstverständlich gar nichts gegen die alliierten Mächte, die militärischen Gewalten einzuwenden, die hier sind. Ich wünsche auch nicht, mich auf das Glatteis, auf das höchstgefährliche Feld einer Erörterung darüber zu begeben, ob die derzeitige Besetzung noch notwendig ist oder nicht. Ich gehe sogar so weit zu sagen: Ich will auch nicht von den Demarkationslinien und ihren Schwierigkeiten reden, sondern ich sage nur: das ist eine Sache der Staaten und nicht der von ihnen entsendeten militärischen Gewalten. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Die militärischen Gewalten haben anderes zu entscheiden. Ich habe einen guten Freund, der ein alter General ist und von dem ich weiß, daß er in militärischen Dingen sehr weitreichende Kenntnisse hat und viel versteht. Dieser Freund ist als pensionierter General in die Politik gegangen. Aber als er Politiker und Bürgermeister von Wien wurde, da hat

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G.P. — 20. März 1946. 129

er selbst erklärt, daß er jetzt erst lernen muß, weil ein General von vornherein kein Politiker ist. (Zustimmung bei den Parteigenossen.)

Bei allem Respekt vor den alliierten militärischen Behörden — ich sage das in allem Ernst und nicht ironisch — glaube ich, daß man ihnen nicht zumuten kann, politische Fragen zu entscheiden, wenn vorher schon ein aus dem ganzen Volke gewähltes Parlament von 165 Mitgliedern entschieden hat. Sie werden selbst bekennen, daß das nicht ihre Aufgabe sein kann. Und welche Vorbildung müßte man bei einer Auswechslung voraussetzen, wo es sich doch um das Kommando handelt! Wir lesen heute von einer Auswechslung von Kommandanten der alliierten Kräfte. Diese Kommandanten haben ja genug zu tun, wenn sie sich um die rein militärischen und die rein organisatorischen Aufgaben kümmern. Wie kann man ihnen zumuten, daß sie in die subtilen Fragen einer wirtschaftlichen oder juristischen Gesetzgebung hineinschauen!

Ein Parlament kann das alles, weil im Parlament alle Kräfte des Volkes vertreten sind. Wenn wir heute ein Seuchengesetz oder irgendein in das medizinische Gebiet einschlagendes Gesetz machen, so wird man von Laien nicht erwarten, daß sie sich vordrängen. Aber im Parlament werden Leute mit medizinischer Bildung sein und werden mitbestimmend und mit ihren Kollegen mitbelehrend für dieses Gesetz wirken. Und so ist es in allen Fragen.

Ich habe bei dem Bau der Tauernbahn einen Freund gehabt, das war der alte Doktor Wilhelm Ellenbogen, ein Mediziner. Mir hat einmal ein höherer Bergingenieur, ein wirklich sachkundiger, vom Polenklub gesagt: Wir staunen, mit welchem Fleiß und mit welchem tiefem Verständnis Dr. Ellenbogen in die Materie eingedrungen ist, wie er alle diese Fragen der Überschreitungen, die meist technischer Natur sind, studiert und verstanden hat und uns allen, die wir Techniker sind, mit Rat und Tat an die Hand gegangen ist und unter den Kollegen im Parlament, soweit sie nicht Techniker waren, für eine richtige Lösung der Tauernbahnfrage gewirkt hat.

Das kann geschehen; in einem Parlament gleicht sich das aus. Aber je geringer die Zahl der Leute und die Zahl der Berufszweige ist, desto weniger wird das Parlament fähig sein, Gesetze zu machen. Wenn wir lauter Ärzte oder lauter Soldaten wären, so wären wir zu einem Parlament nicht fähig. Um wieviel weniger können unsere Zensoren fähig sein, das zu entscheiden! Ich sage

ganz aufrichtig: Wenn ich berufen wäre, über dieses einfache schlichte Gesetz, über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung allein oder im Kreise von fünf, sechs Leuten zu entscheiden, die noch dazu denselben Beruf haben — ich hätte nicht den Mut. Ich kann den Mut haben, weil ich mich mit meinen Kollegen im Parlament bespreche, weil ich weiß, daß da so viele darunter sind, die von den einschlägigen Dingen wirklich berufsmäßig etwas verstehen und mich aufklären. Und wenn das geschehen ist, dann entscheide ich mit.

Ich frage das englische, das französische, das russische und das amerikanische Volk: Sind fünf, zehn oder zwanzig Offiziere, die hierher entsendet werden, in der Lage, über die Frage der Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Zwecke der Volksernährung eine Entscheidung zu treffen? Und sind sie in der Lage, eine solche Entscheidung zu treffen, wenn vorher ein Parlament darüber gesprochen hat? Absolut unmöglich! Ja geradezu unerträglich! Nicht um einen kleinlichen Kompetenzkonflikt handelt es sich hier, sondern es handelt sich darum, wer eigentlich berufen ist, über eine solche Frage zu entscheiden. Das ist die Grundfrage. Und wenn ich hier ein Parlament von 165 Personen aus allen Ständen der Bevölkerung und auf der anderen Seite zehn oder zwanzig Herren Generäle aus einem fremden Lande habe, dann kann ich die Entscheidung darüber, wer das letzte Wort sprechen soll, ruhig jedermann überlassen. Ich glaube auch, daß es nur dieses Rufes des österreichischen Parlaments bedarf, um da eine Abhilfe zu schaffen. Ich glaube auch, daß ich mich der Zustimmung des Hauses erfreue, wenn ich einen Appell an die Alliierten richte, uns unsere demokratische Freiheit, Gesetze zu beschließen, zu belassen, so wie dieses Recht jedes Parlament hat. (Lebhafter Beifall.)

Gewöhnlich sagt man uns, das Unglück Österreichs und seine Außerrechtstellung gegenüber anderen Staaten sei darin begründet, daß Österreich einen Krieg gegen die Alliierten geführt habe. Wer von Ihnen hat einen Krieg geführt? Wer von den österreichischen Menschen hat einen Krieg geführt? Wie klein war das Häuflein von Nationalsozialisten, die Herrn Hitler zuerst gefolgt sind, und wie hat ihre Zahl unausgesetzt abgenommen! Anders gesagt: Was ist eigentlich die historische Wahrheit über den Hitlerkrieg? Die historische Wahrheit ist, daß Hitler in schlauer Weise — das muß man ihm zubilligen — sich angesehen hat, wo zuerst die Angriffspunkte für seinen Krieg sind.

Er hat sich zuerst das entmilitarisierte Gebiet ausgesucht und ist dort eingedrungen. Hätte es damals eine französische Regierung gegeben, die Mut gehabt hätte, so hätte sie einige Regimenter ausgerüstet und sie als Polizei in dieses Gebiet geschickt und so die Hitlerei dort verjagt. Es ist nicht geschehen und jeder von uns, der das damals mitgemacht hat, weiß, wie bange Sorge uns erfüllt hat, als es ihm einmal gelang, einen solchen Einbruch zu machen. Als das erledigt war, ohne daß sich die Welt dagegen wehrte, begann er mit Österreich, marschierte hier ein und erklärte plötzlich die österreichischen Menschen zu reichsdeutschen Menschen. Wir sprechen zwar eine Sprache, aber wir haben uns selten verstanden, auch nicht in alter Zeit. (Lebhafter allgemeiner Beifall.) Aber als uns Deutschland in Gestalt Hitlers gegenüberstand, da verstanden wir uns besonders nicht! (Heiterkeit und Zustimmung.) Wenn Hitler auf die Freiwilligkeit des österreichischen Volkes angedenken wäre, hätte er nicht von „meinen tapferen Österreichern“ reden können. Bei der Besetzung von Norwegen hat er sich absichtlich österreichische Gebirgsbevölkerung ausgesucht, damit sie im hohen Norden, in den Bergen Norwegens für ihn und seine verrückten Ideen den Kampf führe. Wir Österreicher haben keinen Krieg geführt, sondern die Sache war praktisch eigentlich so, daß die österreichische Jugend als tauglich erklärt, einberufen und einexerziert und dann gegen den sogenannten Feind geschickt wurde. Vorne Feind, also Angriff, und hinter ihnen die Gestapospitzeln (lebhafter Beifall), die mit Revolvern und Handwaffen die Leute vorwärtstrieben in den Krieg.

Gerade diese Erscheinung, dieses Vorwärtstreiben in den Krieg war der Beweis dafür, daß Österreich keinen Krieg führen wollte. Heute sagt man uns so mit einem gewissen väterlichen Wohlwollen: ja, die Österreicher haben schon auch recht tüchtig gekämpft! Aber können wir etwas dafür, wenn unsere Leute tüchtig sind und wenn sie mit Gewalt gezwungen werden, ihre Tüchtigkeit in den Dienst einer Sache zu stellen, die nicht die ihre ist? Österreich ist an dem Krieg unschuldig und hat daher auch demgemäß behandelt zu werden. Wir werden über diese Frage noch oft reden: es werden ja Friedensverträge kommen, es werden Reparationsfragen auftauchen. Ich aber möchte nur heute schon an ein Beispiel aus den Jahren 1918/19 erinnern: damals hat man zum Beispiel der Tschechoslowakei keine Reparationen auferlegt, obwohl sie im Rahmen Österreich-Ungarns den Krieg geführt hat und viele offizielle Vertreter des Tschechen-

tums auf der Seite Österreichs gestanden sind. Man hat für die Tschechoslowakei auch eine „Freiheitstaxe“ eingeführt. Ich sehne mich nach dieser Freiheitstaxe nicht. (Zwischenruf: Die haben wir schon bezahlt!) Aber ich möchte heute betonen, daß es das schwerste Unrecht gegenüber der österreichischen Bevölkerung wäre, wenn man ihr unter dem Titel, sie sei eine kriegführende Partei, wirklich zumute, Reparationen zu zahlen. (Bravorufe.) Dafür würde man kein Verständnis finden und noch weniger ein Verständnis für die Behandlung, der wir hier unterliegen. Diese Behandlung möge sich ändern.

Europäische Demokraten! Demokratische Länder Europas! schützt eure wichtigste und größte Idee, die Demokratie! (Lebhafter, lang anhaltender Beifall.) Schützt die Demokratie, indem ihr sie auf dem kleinsten Boden, auf dem Boden Österreichs, und den unglücklichsten Menschen gegenüber, den armen Österreichern, sichert! Das wird der beste Schutz eurer Ideale sein, die beste Bekräftigung der Magna charta libertatum, die beste Bekräftigung der französischen Revolution, die beste Bekräftigung der russischen Revolution, an der wahrhaft mancher Österreicher mitbeteiligt war und an der österreichische Proletarier mitgewirkt haben. Bekräftigt die europäischen demokratischen Grundsätze, indem ihr sie auch den Ärmsten und Verlassensten, nämlich den Österreichern, sichert! Ihr werdet euch für ewig ein Andenken in der Geschichte bewahren, und man wird euch immer glauben, wenn ihr sagt, ihr habt gegen den Faschismus gekämpft und gesiegt im Interesse der Demokratie. Dann wird man euch glauben, wenn ihr sie auch anderen sichert. Denn sonst würde dieser Krieg gegen Hitler eigentlich nur einer der vielen Kriege gewesen sein, die schon geführt worden sind: ein Krieg, um ein Territorium, aber nicht ein Krieg um eine große Rechtsidee. Wir erinnern uns der Artikel und der Reden, die bei dem Eintritt in den Krieg gegen Hitler in allen Ländern gehalten wurden. Wir werden diese Reden nie vergessen und möchten nur wünschen, daß sie endlich Erfüllung finden in dem praktischen Fall der Behandlung Österreichs durch die alliierten Mächte. (Stürmischer, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen bei den Parteinossen.)

Berichterstatter **Rupp** (Schlußwort): Hohes Haus! Die Regierungsvorlage soll gewisse Lücken schließen, die in der Ernährungslage noch vorhanden waren, und eine Verbesserung herbeiführen. Wir dürfen aber nicht an gewissen Tatsachen vorübergehen. Eine der Tatsachen ist, daß nach der Befreiung

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946. 131

Österreichs die einmarschierende Macht eine Proklamation erlassen hat, worin gestanden ist, daß der Verkehr mit Lebensmitteln frei sei. Es bedurfte daher eine Zeit, bis diese Lücke geschlossen werden konnte. In einigen Jahren wird man, wenn man zurückblickt, mit Staunen feststellen müssen, daß die Versorgung von Wien und Niederösterreich eine fast unmögliche Leistung der niederösterreichischen, burgenländischen, oststeiermärkischen und ostoberösterreichischen Landwirtschaft war. Denn Tatsache ist, daß in den besten Friedensjahren die hochqualifizierte österreichische Landwirtschaft allein nicht in der Lage war, Österreich zu versorgen. Bedenken wir, wie die österreichische Landwirtschaft durch die Kriegsereignisse gelitten hat, bedenken wir, daß es viele Betriebe gegeben hat, wo nicht einmal eine Sense vorhanden war. Es haben sich dann sowohl die Regierung als auch die Verbände, schon ohne daß es im Gesetz verankert war, der Bezirkskontrollausschüsse und Ortskontrollausschüsse bedient und nun will dieses Gesetz nur diese gute Einrichtung einbauen. Der österreichischen Landwirtschaft, die jetzt mehr als zu 95 Prozent ihrer gesamten Ablieferungspflicht vorbildlich nachgekommen ist, hat man, das möchte ich betonen, mehr zugemutet als jedem anderen Stand, obwohl sie tief unter ihren Gestehungskosten liefern mußte zu Preisen, die fast nicht ernst zu nehmen sind. Wir haben das als Verpflichtung unserer Bevölkerung gegenüber getan und zu den schlechtesten Preisen, die festgelegt werden konnten, abgeliefert.

Wir würden staunen, um wieviel besser unsere Versorgungslage wäre und um wieviel leichter wir in der Landwirtschaft arbeiten könnten, wenn gewisse Dinge, die leider heute noch bestehen, nicht mehr wären. Ich möchte gleich hinsichtlich des Anbaues hinzufügen, daß die österreichische Landwirtschaft und besonders ein gewisser Teil fast keine Bezüge gehabt hat und daß der Anbau trotzdem mustergültig durchgeführt wurde. Die Bauern und Bäuerinnen haben trotz aller Schwierigkeiten den Frühjahrsanbau bewerkstelligt. Wir wären nur sehr dankbar, wenn wir mehr Öl für die Traktoren bekämen, wir wären auch sehr dankbar dafür, wenn wir aus jenen Teilen Österreichs, die jenseits der Demarkationslinien liegen, etwas von dem Überschuss an Pferden und anderen Betriebsmitteln zu uns nach Niederösterreich bekämen. Wir wären sehr dankbar, wenn wir aus Österreich, aus jenen Teilen des Landes, die jenseits der Demarkationslinie liegen, das dort überschüssige Erdöl aus den anderen Betrieben zu uns nach Niederösterreich bekämen. Ebenso dankbar

wären wir, wenn wir das dort vorhandene gute Saatgut zu uns herüberbringen könnten, wo wir es so notwendig und dringend brauchen. Daher wäre der Abbau der Demarkationslinien hoch an der Zeit.

Zu der vom Herrn Kollegen Koplénig vorgeschlagenen Entschliebung erlaube ich mir folgendes zu sagen: Der Ernährungsausschuß hat mich verpflichtet, zu beantragen, die Regierungsvorlage und die Entschliebung des Ausschusses anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Die Entschliebung des Ausschusses wird angenommen, jene des Abgeordneten Koplénig abgelehnt.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung über die Regierungsvorlage (58 d. B.): Bundesgesetz über Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) (64 d. B.).

Berichterstatter Ing. Schumy: Hohes Haus! Das vom Nationalrat am 1. Februar 1946 beschlossene Verwaltergesetz hatte nur provisorischen Charakter und war nur dazu bestimmt, einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden. Inzwischen hat die Bundesregierung auf Grund von Verhandlungen mit den Vertretern der Alliierten einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet. Dieser wurde vom Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einer eingehenden Beratung unterzogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt die Materie sowohl vom Gesichtspunkte der vom Alliierten Rat geäußerten Wünsche als auch vom Standpunkt der Bedürfnisse des praktischen Lebens, die bei der Handhabung des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, zur Geltung gekommen sind. Der Umstand, daß in dem neuen Gesetz die von den Alliierten Mächten geltend gemachten Rechte dieser Mächte und ihrer Staatsangehörigen volle Berücksichtigung finden, rechtfertigt die Erwartung, daß das neue Verwaltergesetz nunmehr im ganzen Bundesgebiet zur Anwendung kommen wird und daß auf diese Art überall im Gebiete des Bundesstaates eine gleichartige Vermögenssicherung an die Stelle der bisher durchaus ungleichen Praxis treten wird.

Es sei mir gestattet, im Zusammenhang mit diesem Hinweis noch einige Bemerkungen zu dem Verhältnis des Vermögenssicherungsgesetzes zur Frage der Vermögen-

132 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946.

schaften zu machen, die allenfalls auch von Vermögensverwaltern zu verwalten sein werden.

In der Moskauer Deklaration vom 1. November erklärten die Mächte, daß sie sich in keiner Weise an die Veränderungen gebunden erachten, die in Österreich seit dem 15. März 1938 durchgeführt worden sind. Sie gaben ihrem Wunsche Ausdruck, ein freies und wiederhergestelltes Österreich zu schaffen. Diese Zielsetzung verheißt uns nicht allein die Wiederherstellung der vollen Freiheit, sondern sie schließt auch die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und Lebensfähigkeit des österreichischen Volkes in sich, ohne die die Freiheit auf die Dauer wohl kaum aufrechterhalten werden könnte. Diese wirtschaftliche Sicherheit aber hängt bei uns in einem hohen Maße davon ab, wie die Alliierten Mächte die Frage der reichsdeutschen Vermögensschaften zu lösen beabsichtigen.

In dieser Richtung wurden zwar im August 1945 in Potsdam wichtige grundsätzliche Richtlinien aufgestellt, doch wird es immer mehr zur Gewißheit, daß diese Beschlüsse mit den besonders gearteten Verhältnissen im Bundesstaat Österreich nur schwer in Einklang zu bringen sind. Sie lassen vor allem die Tatsache unberücksichtigt, daß unser Land durch sieben Jahre von der reichsdeutschen Regierung verwaltet worden ist und daß sich in dieser Zeit eine bedenkliche und in keinem anderen Lande beobachtete Verschiebung der heimischen Vermögenswerte auf das reichsdeutsche Staats- und Privateigentum vollzogen hat.

Zunächst wurden die österreichischen Warenvorräte aufgekauft und weggeschafft. Dadurch sind wohl hohe Bankkonten entstanden, aber dieser Ausverkauf führte zu leeren Magazinen, zu ausverkauften Geschäften bei uns. Hernach wurden Unternehmungen aller Art in das deutsche Staats- und Privateigentum überführt, wobei die übelsten Methoden der Vergewaltigung, der Erpressung, der Schiebung und der Verschleierung angewendet wurden. Soweit in der Folge überhaupt etwas dafür bezahlt wurde, erfolgten die Vergütungen in Reichsmark, bei denen eine gleichwertige Verwertung deshalb unmöglich war, weil ein großer Warenmangel herrschte oder aber weil der Ankauf von Vermögenswerten irgendwie gesetzlich unterbunden oder behindert war. Endlich wurden Zwangsenteignungen zugunsten des Staates und der zugehörigen Einrichtungen durchgeführt, die überhaupt ohne jede Entschädigung verblieben.

Alles in allem muß gesagt werden, daß das im Mai 1945 in Österreich vorhanden ge-

wesene reichsdeutsche Vermögen wertmäßig in der Hauptsache aus der früher vorhanden gewesenen österreichischen Substanz herrührt. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß sehr große Beträge noch aushaften und daß auf die Bezahlung dieser Beträge wohl kaum mehr wird gerechnet werden können. Wenn dieses angeblich reichsdeutsche Vermögen aber nicht der österreichischen Wirtschaft verbleibt, dann gibt es auf absehbare Zeit hinaus keine Möglichkeit, die Friedenswirtschaft wieder aufzubauen; dies um so weniger, als gerade die wirtschaftlich wertvollsten Gebiete Österreichs von Kriegsereignissen jeder Art am schwersten betroffen sind. Österreich kann sich wirtschaftlich nur dann bald wieder erholen, es kann seine arbeitswilligen Kräfte nur dann wieder einsetzen, wenn der Wirtschaft die zurückgebliebenen reichsdeutschen Vermögensschaften ehestens überstellt werden.

Das neue Verwaltergesetz läßt es wünschenswert erscheinen, daß dieser Frage in Kürze nähergetreten wird. Das Gesetz bietet die Gewähr dafür, daß die der österreichischen Wirtschaft überlassenen Vermögensschaften gewissenhaft verwaltet und rasch einer zweckmäßigen und ordentlichen Verwendung zugeführt werden. In diesem Sinne besteht also ein Zusammenhang zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Frage der reichsdeutschen Vermögensschaften.

Der § 1 sieht vor, daß Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes auf Verlangen und nur gemäß den Aufträgen der Alliierten Mächte getroffen werden können. Damit hängt die in § 4 vorgesehene Bestimmung zusammen; daß die unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen nur im Verordnungswege aufgelöst werden können. Da solche Verordnungen nur mit Zustimmung des Alliierten Rates erlassen werden können und die Rechte der Mächte nach jeder Richtung hin gewahrt sind, wird dieses Gesetz wohl den Erwartungen nach allen Seiten hin gerecht werden.

Im § 1 wird noch bestimmt, daß in Zukunft öffentliche Verwalter nicht nur für Unternehmungen bestellt werden können, sondern auch für Vermögensschaften und Vermögensrechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unternehmen gehören oder nicht.

Der § 2 geht von der Voraussetzung aus, daß öffentliche Verwalter bestellt werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Fortführung des Unternehmens oder an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögensschaft, beziehungsweise der Vermögensrechte vorliegen. Der Personenkreis der Verfügungsberechtigten, an deren Stelle die

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946. 133

öffentliche Verwaltung zu treten hat, wird in den Absätzen a bis d näher umschrieben, wozu ich bemerke, daß diese Bestimmung im alten Gesetz nicht vorhanden war. Dazu kommt eine vom Ausschuß beschlossene Ergänzung in Absatz e, wonach auch Vermögensschaften und Vermögensrechte unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, die solchen Personen gehören, die vor dem 13. März 1938 deutsche Reichsangehörige waren, oder Vermögensschaften und Vermögensrechte, die von solchen nach diesem Tag durch dritte Personen erworben wurden.

Der § 5 hat im Absatz 1 eine Änderung in dem Sinne erfahren, daß die Befugnisse der verfügungsberechtigten Organe nur so lange ruhen, als sie nicht mit Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zum Zwecke eines der Ausschaltung der im § 2, lit. a bis e, bezeichneten Personen dienenden Umbaus zusammentreten und entsprechende Beschlüsse fassen. Die Rechte dieser Personen sind dabei durch die für sie zu bestellenden öffentlichen Verwalter — nach § 1, Abs. (3) — zu vertreten.

In den §§ 6 bis 13 werden die Rechte und und Pflichten der öffentlichen Verwalter näher umschrieben, wobei insbesondere auf die Überprüfung der Verwalter durch Organe des Bundesministeriums oder durch ihm geeignet erscheinende Personen oder Körperschaften hingewiesen sei.

Dazu verdient festgestellt zu werden, daß im Ausschuß Bestrebungen zutage getreten sind, diese Überprüfungen dadurch systematisch zu gestalten, daß in das Gesetz eine eigene Prüfungsstelle eingebaut wird. Da aber der zuständige Herr Ressortminister erklärt hat, daß er ohnedies Aussicht habe, eine solche Stelle auf administrativem Wege zu schaffen, wurde von einer Änderung dieser Bestimmung Abstand genommen.

Der § 6 erhielt im Absatz (3) eine neue Fassung in dem Sinne, daß Verfügungen der öffentlichen Verwalter, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bedürfen, dem es übrigens zusteht, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Im übrigen werden in diesem Paragraph näher Vorschriften darüber erlassen, in welcher Art der öffentliche Verwalter Bericht zu erstatten hat und welche Rücksichten ihm bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften auferlegt sind. Der öffentliche Verwalter haftet für jeden aus schuldhafter

Pflichtverletzung entstandenen Schaden, der Antritt eines Gewerbes ist ihm während der Dauer seiner Bestellung untersagt.

Das Hohe Haus sieht also, daß diese Bestimmungen bezüglich der Gebarung der öffentlichen Verwalter sehr genau, gewissenhaft und weitgehend getroffen sind.

In den die Bestellung und Abberufung der öffentlichen Verwalter betreffenden §§ 14 bis 18 ist vorgesehen, daß die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören sind. Das ist eine Einrichtung, die schon bisher bestanden hat, nur ist bezüglich der Anhörung der Gewerkschaftskommissionen ein Übereinkommen in dem Sinne getroffen worden, daß es Sache der Arbeiterkammern ist zu bestimmen, ob in diesem Fall die Arbeiterkammer oder der Gewerkschaftsbund zu befragen sei.

Von der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Beschränkung der Zuständigkeit der Arbeitnehmervertretungen auf Betriebe mit mehr als fünf Personen wurde deshalb Abstand genommen, weil eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Personenzahl einer Diskriminierung der Berufsvertretung der Arbeiter gleichgekommen wäre.

Die auf den ganzen § 16 bezogene Qualifizierung als Verfassungsbestimmung wurde auf den Absatz c dieses Paragraphen beschränkt, damit nicht Bestimmungen unter die verfassungsmäßige Qualifikation fallen, denen eigentlich eine solche gar nicht zukommt.

Im § 19, Abs. (1), scheint die neue Bestimmung auf, daß die Verfügungsberechtigten Anspruch auf den fehlenden notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen erheben können, wenn sie nicht in der Lage sind, sich diesen auf andere Weise zu beschaffen. Jene Gesellschafter und sonstigen Teilhaber, die nicht unter die Ausschließungsgründe des § 2 fallen, bleiben nach Punkt 2 im Genuß ihrer Rechte gegen das Unternehmen.

In den §§ 20 bis 22 wird wieder eine öffentliche Aufsicht für den Fall vorgesehen, daß kein öffentlicher Verwalter bestellt ist und öffentliche Interessen wahrgenommen werden sollen. Bei Einsprüchen der Aufsichtspersonen gegen Verfügungen, die über den gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist das Entscheidungsrecht des zuständigen Bundesministeriums vorgesehen.

Wesentlich ist die Vorschrift des § 26, daß öffentliche Verwaltungen aufzuheben sind, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes nicht oder nicht mehr (§ 18) vorliegen. Im Absatz (3) wird fest-

gestellt, in welchen Fällen an Stelle eines enthobenen Verwalters ein anderer zu bestellen ist.

Die Strafbestimmungen sehen neben den Verwaltungsstrafen auch die gerichtliche Ahndung mit schweren Strafen vor, wenn es sich um die Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die öffentlichen Verwalter und Aufsichtspersonen, ferner um die Bereicherung dieser Organe oder anderer Personen handelt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat die Regierungsvorlage mit den dargelegten Abänderungen angenommen und stellt den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

(Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)

Die General- und Spezialdebatte findet unter einem statt.

Abg. Hillegeist: Hohes Haus! Die Vorlage, die uns heute vorliegt, beziehungsweise der Bericht des Ausschusses wird von uns deswegen begrüßt, weil damit einem Zustand ein Ende gemacht wird, der nur als Provisorium gedacht war und auf die Dauer nicht vertretbar gewesen wäre. Es ist für uns auch wirtschaftlich ein untragbarer Zustand, daß jede Besatzungsmacht in ihrer Zone die Verfügungsgewalt und die Kontrolle über die öffentlichen Verwalter hat und ausübt. Dieser Zustand wird nunmehr beseitigt und damit die Frage der Bestellung, Absetzung und Kontrolle der öffentlichen Verwalter wieder in die Hand der österreichischen Behörden zurückgegeben. Es wird vor allem die Aufgabe der österreichischen Behörden sein, dafür zu sorgen, daß diese Bestellung wirklich nach rein sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und daß der bestellte öffentliche Verwalter den Anforderungen in sachlicher, charakterlicher und sozialer Hinsicht voll und ganz entspricht, damit jeder berechtigte Vorwurf entfällt, der etwa den Anlaß dazu geben könnte, gerade in dieser Frage die Autorität der österreichischen Regierung in irgendeiner Richtung einzuschränken.

Das vorliegende Gesetz entspricht im allgemeinen den von uns gehegten Erwartungen. Die von uns gestellten Anträge wurden im großen und ganzen angenommen. Wir haben auch weniger gegen das Gesetz selbst einzuwenden als vielmehr bezüglich der Anwendung dieses Gesetzes noch manche Bedenken. Wir hoffen, daß sie sich nicht rechtfertigen werden.

Die Frage der öffentlichen Verwalter ist im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gestanden. Wir wissen, daß manche berechnete, aber auch manche über das Ziel hinauschießende Kritik geübt wurde. Ich möchte hier keine Rekrimationen vorbringen. Wir hoffen und wünschen, daß das neue Gesetz den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit gibt, ein weitgehendes Mitspracherecht auszuüben, und daß damit die Gewähr gegeben ist, daß auch wirklich nach jeder Richtung hin den sachlichen Notwendigkeiten entsprochen wird. Die Sozialistische Fraktion wird für dieses Gesetz stimmen. Wir haben im Ausschuß einige Bedenken geltend gemacht, die zum Teil durch die Ausführungen des Herrn Ministers hinfällig wurden. Wir legen aber Wert darauf, hier vor allem festzustellen, daß wir Bedenken gegen die Bestellung juristischer Personen als öffentliche Verwalter hatten, weil wir der Meinung waren, daß damit mancher Mißbrauch getrieben werden könnte. Auf Grund der Erklärung des Ministers, daß hier keineswegs daran gedacht sei, etwa Banken oder Bankinstitute zu öffentlichen Verwaltern zu bestellen, sondern daß man nur daran dachte, die Möglichkeit zu schaffen, daß auch Vereine mit der öffentlichen Verwaltung von Vermögen nationalsozialistischer Organisationen betraut werden, wie es zum Beispiel beim Gewerkschaftsbund bezüglich des Vermögens der DAF und anderer Vereine der Fall sein könnte, erschien es uns überflüssig, hier auf unserem Abänderungsantrag zu bestehen. Es wurde auch verlangt, die Bestimmung zu eliminieren, daß den Vertretern der Dienstnehmer, also den Arbeiterorganisationen, nur bei einer bestimmten Anzahl von Beschäftigten das Recht zugestanden werden soll, gehört zu werden. Durch die Eliminierung dieser Bestimmung wurde eine etwaige Schlechterstellung der Arbeitnehmervertreter verhindert. Wir hatten im Ausschuß auch einen Minoritätsantrag hinsichtlich der Überprüfung der Gebarung der öffentlichen Verwalter für das Haus gestellt, beziehungsweise in Aussicht genommen. Nach der Erklärung, die der Herr Minister nach dieser Richtung hin abgegeben hat, sollen Prüfstellen eingerichtet werden, wobei auch den Vertretern der Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht zugestanden ist, so daß wir von der Einbringung eines derartigen Antrages abgesehen haben.

Es wird vielfach seitens der Mehrheitspartei gegen die öffentlichen Verwalter geltend gemacht, daß wir als Gewerkschaftler in diesen öffentlichen Verwaltern gewissermaßen die Steigbügelhalter für eine künf-

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946. 135

tige Verstaatlichung sehen. Nun, ich darf sagen, man müßte sich eigentlich mit mehr Recht darüber entrüsten, wenn man in ihnen nur die Vertreter von Privatinteressen sehen wollte. Wir sind der Auffassung, daß die öffentlichen Verwalter ja gerade aus Gründen des öffentlichen Interesses bestellt werden und daß sie gemäß der Regierungsvorlage nur bestellt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen zutreffen. Zum Beispiel, wenn die früheren Besitzer Nationalsozialisten oder flüchtig waren, so daß der Betrieb herrenlos und führerlos geworden ist. Wir müssen schon Wert darauf legen, daß in jenen Fällen, wo die Struktur des Betriebes es rechtfertigt, daß sie für eine Verstaatlichung in Betracht kommen, der öffentliche Verwalter tatsächlich dort die Funktionen hat, den Betrieb im öffentlichen Interesse so lange zu verwalten, bis die Entscheidung darüber getroffen ist, in wessen Eigentum dieser Betrieb endgültig übergehen soll. (Beifall bei der Parteigenossen.) Es erscheint uns selbstverständlich, daß wenn man an eine Verstaatlichung denkt — und wir haben darüber ein Regierungsprogramm gehört — man in erster Linie an jene Betriebe denken muß, die hier unter öffentlicher Verwaltung stehen. Welche Betriebe wollte man denn verstaatlichen, wenn nicht diese Betriebe, die ohne rechtmäßige Eigentümer herren- und führerlos sind und im öffentlichen Interesse unter öffentliche Verwaltung gestellt wurden? Ich glaube, das spricht nicht gegen die öffentlichen Verwalter. Es wird sich selbstverständlich nicht darum handeln, Betriebe zu verstaatlichen, deren Reprivatisierung eine Selbstverständlichkeit sein mag. Aber bei allen großen Betrieben, bei denen die Eigentumsfrage nicht geklärt ist, wird die öffentliche Verwaltung so lange bleiben müssen, bis eine Entscheidung in der Eigentumsfrage getroffen ist.

Man darf dieser Entscheidung nicht dadurch vorgreifen — und das hat in der Öffentlichkeit viel Staub aufgewirbelt —, daß eine Entwicklung rückgängig gemacht wird und daß an Stelle der öffentlichen Verwalter etwa Verwaltungen eingesetzt werden, die in den betreffenden Arbeiterschichten das Gefühl erwecken, man versuche auf diese Weise die Entwicklung zur Verstaatlichung abzu-bremsen und die Betriebe, die für eine Verstaatlichung reif sind und in Betracht kommen, wieder der privatkapitalistischen Wirtschaft zuzuführen. Das muß von unserem Gesichtspunkt aus betrachtet einmal offen ausgesprochen werden.

Wir stimmen dem Gesetz in der Erwartung zu, daß es die Voraussetzung für eine sachliche Behandlung dieser Frage schafft und

daß die öffentlichen Verwalter wirkliche Verwalter und Treuhänder der Öffentlichkeit, des Staates, also des gesamten Volkes sein werden. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Abg. Altenburger verzichtet auf das Wort.

Abg. Elser: Sehr geehrte Frauen und Herren! Es ist zu begrüßen, daß nach der Aufhebung des Gesetzes über die öffentlichen Verwalter so rasch das zweite Gesetz dem Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Das vorliegende Gesetz weist sicherlich gegenüber dem ursprünglichen wesentliche Änderungen auf, auf die bereits der Herr Berichterstatter hingewiesen hat. Ich möchte jedoch noch einmal wie seinerzeit mein Fraktionskollege Fischer auf die verschiedenen Schiebungen sowie auf die Auslieferung österreichischen staatlichen Eigentums an private Interessenten hinweisen. Die Kommunistische Fraktion hat leider die Wahrnehmung machen müssen, daß auch in letzter Zeit Vorkommnisse zu verzeichnen waren, wie sie mit vollem Recht mein Kollege Fischer damals hier auf das schärfste kritisierte. Im § 2, lit. c des Gesetzes ist eine Handhabe geboten, damit nicht Leuten eine öffentliche Verwaltung überantwortet wird, die keinerlei Gewähr bieten, daß sie ihr Amt im Interesse des österreichischen Staates und der österreichischen Wirtschaft ausüben. Es genügt, nur an die Tatsache zu erinnern, die gestern in einer Wiener Zeitung veröffentlicht wurde, die Tatsache, daß die Solo-Zündwarenfabrik in Deutschlandsberg dem reichsdeutschen Nazi Hornberg abermals in die Hände gespielt wurde. Die kommunistischen Abgeordneten sind der Meinung, daß das neue Gesetz angewendet werden muß, um so der Verschleuderung österreichischen Eigentums einen Riegel vorzuschieben. In diesem Sinne, meine sehr geehrten Frauen und Herren, wird die Kommunistische Fraktion für das Gesetz stimmen. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Vor der Abstimmung stellt Präsident Dr. Gorbach zunächst fest, daß der § 16, lit. c, eine Verfassungsbestimmung enthält, zu deren Annahme eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist.

Hierauf wird der Gesetzentwurf nach dem Antrag des Berichterstatters — die Verfassungsbestimmung des § 16, lit. c, nach Konstatierung der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der dritte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (61

d. B.): Bundesgesetz über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) (66 d. B.).

Berichterstatter **Krisch**: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der von der Bundesregierung eingebrachten Vorlage eines Gesetzes über den Urlaub von Bauarbeitern im Baugewerbe und Baunebengewerbe beschäftigt und ist zu folgendem Bericht gelangt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat die Schaffung eines speziellen Urlaubsgesetzes zum Ziele, welches für eine besondere Gruppe von Arbeitnehmern bestimmt ist, die bisher zum überwiegenden Teil praktisch von den Wohltaten des Arbeiter-Urlaubsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. 395, ausgeschlossen waren.

Während die Arbeiter außerhalb der Baugewerbe und der Baunebengewerbe im Sinne des erwähnten Gesetzes einen Anspruch auf einen Urlaub von einer Woche hatten, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, und von zwei Wochen, wenn es ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat, haben die Arbeiter der Baugewerbe und Baunebengewerbe solche Urlaube nicht erhalten, weil in diesen Gewerben ununterbrochene Beschäftigungszeiten von so langer Dauer in der Regel nicht erreicht werden.

Schon im Jahre 1922 wurde versucht, diesem den Arbeitern sehr zum Nachteil reichenden Mangel in Österreich abzuheben und eine Regelung zu treffen, die die ängsten Härten beseitigen sollte. Im Wege kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist es auch in Wien und Niederösterreich dazu gekommen. Der damalige Bauarbeiter-Kollektivvertrag für Wien sah ein Urlaubsmarkensystem vor, womit zumindest die Bezahlung des Urlaubsentgeltes gesichert war. Diese Regelung wurde dann auch in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark durchgeführt und wurde auch noch vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Deutschland zur Einführung gebracht. Sie blieb bis zum Jahre 1939 aufrecht, worauf an ihre Stelle die reichsrechtliche „Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Wirtschaftsgebiet Ostmark“ trat, die für ganz Österreich Geltung hatte. Im Juni 1940 wurde diese durch eine gleichlautende Reichstarifordnung ersetzt.

Mit diesem vorliegenden Gesetz wird dem Hohen Hause zum erstenmal eine sozialpolitische Maßnahme zur Beschlußfassung

vorgelegt, und es soll der berechtigten Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß recht bald viele und bedeutendere Gesetze diesem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz folgen mögen.

Es muß deshalb ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß mit dem vorliegenden Gesetz absolut nicht der Schaffung eines allgemeinen Arbeiterurlaubsgesetzes vorgegriffen wird und ein solches zu schaffendes Gesetz keineswegs durch das vorliegende Gesetz präjudiziert werden kann. Dieser Ansicht und Auffassung ist auch der Ausschuß für soziale Verwaltung gewesen, der in Ergänzung des § 4 als Absatz (5) folgenden Wortlaut anzunehmen beschlossen hat (liest):

„Eine Erhöhung des im Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395, über den Urlaub von Arbeitern vorgesehenen Urlaubsausmaßes zieht eine sinngemäße Erhöhung der im Absatz (1) und (2) vorgesehenen Urlaubsdauer nach sich.“

Im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen des Arbeiterurlaubsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395, die voraussichtlich auch eine Erhöhung des bisherigen Urlaubsausmaßes bringen dürften, hat es der Ausschuß für notwendig erachtet, den § 4 durch Aufnahme dieses Absatzes entsprechend zu ergänzen. Die neue Bestimmung des Absatz (5) sichert den Arbeitern in der Bauwirtschaft eine automatische Erhöhung ihres Urlaubsanspruches auf das Urlaubsausmaß der künftigen Regelung des Arbeiterurlaubsgesetzes.

Der Ausschuß hat in der Erwägung, die Durchführung der Aufgaben der Urlaubskasse in den Länderstellen zu verstärken, die Errichtung von Kassenstellen an Stelle von Zahlstellen für notwendig erachtet.

Aus diesem Grunde wurde in § 14, Absatz (3), an Stelle des Wortes „Zahlstelle“ das Wort „Kassenstelle“ gesetzt. Diesen Stellen soll nicht lediglich die Funktion von Zahlstellen zukommen, es soll ihnen vielmehr von der Urlaubskasse auch die Durchführung sonstiger Verwaltungsaufgaben übertragen werden können.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier erfolgt die General- und Spezialdebatte unter einem.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz über die Regelung des Urlaubes der

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946. 137

Bauarbeiter hat zunächst einmal die gesetzliche Regelung des Bauarbeiterurlaubes, die bisher nicht bestand, zum Ziele. Ihm soll nach einer Erklärung des Herrn Ministers für soziale Verwaltung demnächst eine allgemeine Regelung des Arbeiterurlaubsgesetzes überhaupt folgen. Bei den Beratungen im sozialpolitischen Ausschuß über die vorliegende Regierungsvorlage habe ich beantragt, daß man schon beim Bauarbeiterurlaubsgesetz die berechtigten Forderungen und Wünsche der Arbeiter an die soziale Gesetzgebung berücksichtigen soll. Die bisherige gesetzgeberische Praxis läuft nämlich darauf hinaus, die Gesetzgebung entweder dem Stande vom Jahre 1938 oder aber dem Stande von 1934 anzupassen. Diese Praxis entspricht aber keineswegs den Wünschen der Arbeiter und auf keinen Fall dem Anteil, den die Arbeiter für ihre Leistungen bei der Wiederherstellung des neuen demokratischen und unabhängigen Österreichs, bei der Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft und unseres Landes beanspruchen dürfen. Minister Weinger hat in einer Rede an die Vertreter des Bundes der Arbeiter und der Angestellten gesagt, daß man den Mut zu neuen Methoden aufbringen, daß man gerade auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens viel mutiger und entschlossener sein müsse. Es gelte — so sagte Herr Minister Weinger — vorzusorgen, daß die Arbeiter nicht weiterhin „Paria“ der Gesellschaft bleiben. Das vorliegende Bauarbeiter-Urlaubsgesetz gibt nun Gelegenheit, diesen Mut zum sozialen Fortschritt aufzubringen.

Ich habe im sozialpolitischen Ausschuß eine Änderung des § 4, betreffend den Urlaubsanspruch, beantragt. Nach meinem Antrag soll das Urlaubsausmaß erhöht werden, und zwar so, daß bei Beschäftigungszeiten von 43 Wochen, statt wie im Gesetz vorgesehen eine Woche, zehn Tage Urlaub gewährt und bei einer Beschäftigungszeit von 215 Wochen, statt des im Gesetz vorgesehenen Urlaubsausmaßes von zwei Wochen, ein Urlaub von drei Wochen festgelegt werden soll. Das hinsichtlich des § 4, Absatz (1). Im § 4, Absatz (2), der vom Urlaubsanspruch der Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr handelt, beantragte ich, jugendlichen Bauarbeitern bei 43 Beschäftigungswochen ein Urlaubsausmaß von drei Wochen, statt wie im Gesetz vorgesehen von zwei Wochen, zu gewähren. Meine Begründung, die ich diesem Antrag im sozialpolitischen Ausschuß gegeben habe, daß man dem sozialen Fortschritt auch in Österreich die Türen nicht verschließen dürfe, daß man ferner durch eine gewisse soziale Besserstellung einen gewissen Anreiz für den Zu-

strom von Arbeitern in das Baugewerbe geben und so den Zustrom stärken solle, wurde im Ausschuß nicht akzeptiert.

Von der Unternehmerseite wurde gegen meinen Antrag eingewendet, daß eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes eine allzustarke und unerträgliche Belastung der Bauunternehmer zur Folge hätte.

Dagegen ist einzuwenden, daß wohl kein Gewerbe für eine ziemlich lange Zukunft eine so gute Konjunktur zu erwarten hat und damit auch mit steigenden Ertragnissen rechnen kann wie gerade das Baugewerbe. Ferner wurde von Unternehmerseite eingewendet, daß überhöhte soziale Ansprüche der Arbeiter zur Folge haben könnten, daß sich die Unternehmer, statt sich der menschlichen Arbeitskraft zu bedienen, gezwungenerweise mehr der maschinellen zuwenden müßten. Die unausbleibliche Folge wäre dann die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe. All das sind selbstverständlich keine stichhaltigen Argumente. Die Industrialisierung, besser gesagt, die notwendige Rationalisierung der Produktion nicht nur im Baugewerbe allein, sondern im allgemeinen, wird auf jeden Fall kommen, weil es erstens für den beschleunigten Wiederaufbau unserer Wirtschaft notwendig ist, und späterhin auch aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zwischen den einzelnen Unternehmern. Die Folge dieser Rationalisierung, die unausweichlich ist, wird wiederum nur — wir kennen es aus der Vergangenheit — eine verstärkte Ausbeutung gerade der menschlichen Arbeitskraft sein. Daher ist es meiner Auffassung nach nur recht und billig, daß schon das neue Urlaubsgesetz für die Bauarbeiter den Bauarbeitern eine längere Erholungspause einräumt. Dies ist um so mehr berechtigt, als in einer Reihe anderer Industriezweige bei den Vereinbarungen der letzten Zeit — ich verweise zum Beispiel nur auf die Arbeiter in den Eisenbahnbetrieben — eine weit günstigere Regelung des Urlaubsanspruches erfolgt ist, als es selbst mein Antrag zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz vorsieht. Als ich diesen Antrag im Ausschuß für soziale Verwaltung stellte, hat man mir zum Vorwurf gemacht, ich verfolge damit demagogische Ziele. Ich würde es als sehr verfehlt und gefährlich halten, jeder noch so berechtigten Forderung der Arbeiter mit dem Argument, dies sei soziale Demagogie, entgegenzutreten. Ich erlaube mir daher, Hohes Haus, den Antrag, den ich im sozialpolitischen Ausschuß gestellt habe, zu wiederholen. Der Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen, § 4, Absatz (1), des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes hat zu lauten:

(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 43 Arbeitswochen gebührt ein ununterbrochener Urlaub von zehn Tagen. Er erhöht sich auf drei Wochen, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 215 Arbeitswochen erreicht haben.

§ 4, Absatz (2), hat zu lauten:

(2) Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gebührt nach Beschäftigungszeiten von jeweils 43 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von drei Wochen.“

Schließlich möchte ich darauf verweisen, daß noch im § 14, der die Frage der Urlaubskassen behandelt, ungefähr acht Prozent der Einnahmen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes dieser Kassen vorgesehen sind. Ich verweise darauf, daß die Verwaltungsausgaben bei den Sozialversicherungsinstituten im allgemeinen mit ungefähr 4 bis 6 Prozent vorgesehen sind, also geringer, als dies bei der Verwaltung der Bauarbeiter-Urlaubskassen in Aussicht genommen ist. Bei der Verwaltung der Bauarbeiter-Urlaubskassen empfiehlt es sich selbstverständlich, die größte Sparsamkeit zu üben.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu diesen meinen Anträgen die Unterstützungsfrage vor dem Hohen Hause zu stellen, und das Haus selbst bitte ich, diese meine Abänderungsanträge zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz beschließen zu wollen.

Der Antrag Honner wird nicht genügend unterstützt.

Abg. Altenburger: Hohes Haus! Die Regierung hat dem Hause ein Gesetz über den Urlaub der Bauarbeiter vorgelegt. Durch seine Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung hatten wir zum ersten Male die Möglichkeit, ein sozialpolitisches Gesetz zu beraten, das nunmehr den Urlaubsanspruch für einen Teil der österreichischen Arbeiterschaft gesetzlich regelt. Im Ausschuß für soziale Verwaltung wurde in den grundsätzlichen Fragen dieses Gesetzes volle Einmütigkeit erreicht. Wir wollen mit besonderer Genugtuung feststellen, daß das vorliegende Gesetz in manchen Punkten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber seinen Vorgängern aufweist, wir wollen aber auch nicht verkennen, daß in diesem Gesetze noch manche Wünsche der Arbeiterschaft offen geblieben sind.

Der Bauarbeiter hat nach der Art seiner Beschäftigung vielfach nicht die Möglichkeit, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erreichung einesurlaubes bei einem Arbeitgeber allein nachzuweisen. Dieses Gesetz sieht

nun vor, daß nach 43 Arbeitswochen ein gesetzlicher Anspruch auf eine Woche, nach 215 Arbeitswochen auf zwei Wochen Urlaub gegeben ist, gleichgültig, ob der Arbeiter diesen Urlaubsanspruch bei einem oder bei mehreren Dienstgebern nachweist. Wesentlich ist aber auch, daß bei der Ermittlung der 215 Arbeitswochen alle Dienstverhältnisse vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet werden, wenn sie am Tage der Geltendmachung des Urlaubsanspruches nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren haben nach 43 Arbeitswochen einen Urlaubsanspruch von zwei Wochen.

Mit dieser Regelung soll einer kommenden allgemeinen Regelung des Urlaubes der Arbeiterschaft nicht vorgegriffen werden.

Es wurde ausdrücklich festgelegt, daß nach dem Inkrafttreten eines neuen Arbeiterurlaubsgesetzes dort wirksam werdende sinngemäße Verbesserungen auch in dieses Gesetz eingebaut werden. Das vorliegende Gesetz stellt daher auf diesem Gebiete nur einen Übergang dar und kann nicht als eine endgültige Regelung in der Urlaubsfrage angesehen werden.

Wir wissen, daß die österreichische Arbeiterschaft hier berechnete und weitergehende Forderungen vertritt, wir können uns aber auch nicht der Tatsache verschließen, daß diese Fragen eingehender Beratungen bedürfen und nur als Ganzes gelöst werden können. Auf der anderen Seite standen wir vor der Tatsache, daß gerade für die Bauarbeiter eine sofortige Regelung vor allem des Urlaubsrechtes notwendig ist. Wir haben somit das Schwergewicht darauf verlegt, daß dieses Gesetz in kürzester Zeit parlamentarisch verabschiedet wird.

Ohne die Bauarbeiter können die vordringlichen Aufbauarbeiten nicht erledigt werden, niemand kann aber das berechnete Verlangen in Abrede stellen, daß der Bauarbeiter auch wissen muß, wie es mit der Regelung seines Urlaubes steht. Er will vor allem jene Einrichtungen nicht vermissen, die sich in den früheren Jahren bewährt haben. Das Gesetz stellt daher den alten Zustand, der früher zum Teil auch kollektivvertraglich festgelegt war, wieder her und hat diesen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verbessert.

Wenn damit auch nicht allen Forderungen und Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung getragen erscheint, wissen wir aber auch, daß die Bauarbeiter unsere gesamte wirtschaftliche Lage verstehen und daß es dem Bauarbeiter in der Gegenwart nicht so sehr darauf ankommt, ob er einige Tage mehr

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946. 139

oder weniger Urlaub hat, in denen er nicht weiß, wovon er leben soll, sondern darauf, daß Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die schwere Arbeit der Bauarbeiter an allen in Betracht kommenden Stellen richtig gewertet werde, und daß vor allem ernährungsmäßig jene Voraussetzungen eintreten müssen, die zur Aufrechterhaltung der Arbeitskraft gerade bei den Bauarbeiten nötig sind.

Der Bauarbeiter braucht Schuhe, er braucht Wäsche, er braucht Arbeitsanzüge und Lebensmittel. Hier liegen primär wichtigere Fragen vor, die man nicht mit kleinen sozialpolitischen Verbesserungen ausgleichen kann. Die österreichischen Arbeiter kennen auch auf diesem Gebiete die Schwierigkeiten. Wir haben uns im Unterausschuß mit dem Antrag der Fraktion der Kommunisten eingehend beschäftigt. Wenn die Mehrheit daher im Unterausschuß zu der Erkenntnis gekommen ist, daß wir gegenwärtig vorerst das Wesentliche der Urlaubsfrage zu regeln haben, daß wir die Frage der allgemeinen Urlaubsregelung dem Gesetz vorbehalten, das demnächst eingebracht wird, dann glauben wir damit den richtigen Weg gegangen zu sein. Wir haben diesen Weg für richtig befunden.

Wir sprechen uns daher gegen die Anträge aus und stimmen für das Gesetz in der Erwartung, daß dieses Gesetz den Grundstein zum weiteren Aufbau und Ausbau legt. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Uhlir: Hohes Haus! Meine Partei begrüßt diesen Gesetzentwurf und wird auch diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben, und zwar schon deshalb, weil dem Parlament damit das erste positive sozialpolitische Gesetz zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Wir begrüßen aber das Gesetz auch aus dem Grunde, weil wir daran die Erwartung knüpfen, daß, nachdem die Quelle der sozialpolitischen Gesetzgebung nun nach viermonatiger parlamentarischer Tätigkeit endlich zu rieseln begonnen hat, diesem Gesetz weitere sozialpolitische Maßnahmen folgen werden, die den Wünschen und Forderungen der Arbeiterschaft, die, wie ich annehmen kann, die Unterstützung aller Parteien dieses Hauses finden, vollkommen gerecht werden. Wir begrüßen dieses Gesetz auch aus dem Grunde, weil damit auf sozialrechtlichem Gebiete eine Gruppe der Arbeitnehmer Vorteile erlangt, die bisher in der sozialpolitischen Gesetzgebung immer ein Aschenbrödel dasein geführt hat.

Der Saisonarbeiter ist infolge der Eigentümlichkeiten seines Berufes und seines Berufslebens hinsichtlich der allgemeinen Arbeits-

bedingungen immer schlechter gestellt gewesen, er mußte vor allem in bezug auf seine Urlaubsansprüche — weil es ihm ja sehr schwer möglich war, ein volles Jahr des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen — immer auf Vorteile verzichten, die der übrige Teil der Arbeiterschaft für sich in Anspruch nehmen konnte. Durch kollektivvertragliche Bestimmungen wurde diese Benachteiligung weitestgehend beseitigt, es muß aber gesagt werden, daß es die Bestimmungen, die in den vergangenen Jahren hinsichtlich desurlaubes für die Saisonarbeiter in Geltung gestanden sind, den Unternehmern vielfach ermöglicht haben, die Urlaubsansprüche durch zeitliche Begrenzungen des Dienstverhältnisses zunichte zu machen und Forderungen auf Urlaubsentgelt zu beseitigen.

Wir begrüßen das Gesetz, das auf Initiative der Gewerkschaften, vor allem der der Bauarbeiter, eingebracht wurde, weil es einen Fortschritt darstellt, der immerhin eine reale Basis für die kommende Entwicklung auf sozialpolitischem Gebiete sichert.

Ich stimme mit meinem Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Honner, vollkommen darin überein, daß die Urlaubsansprüche, die dieses Gesetz den Bauarbeitern zubilligt, zu gering sind. Ich stimme mit ihm vollkommen auch darin überein, daß es unbedingt notwendig wäre, die Wichtigkeit der Bauarbeiter in dem kommenden wirtschaftlichen Aufbau zu berücksichtigen, daß hier also besser Urlaubszeiten in einem ähnlichen Ausmaß eine Verankerung finden hätten sollen, wie es eben der Herr Abgeordnete Honner vorgeschlagen hat. Wir stehen aber grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Bereinigung dieses Fragenkomplexes der Urlaube nicht die Aufgabe eines Teilgebietes der Urlaubsgesetzgebung sein kann, sondern daß die Frage der Novellierung des gesamten Urlaubsrechts einen wesentlichen Bestandteil der Forderungen der Arbeiter bildet. In diesem Zusammenhang wird den notwendigen und berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft unbedingt entsprochen werden müssen, und es wird wohl der Kraft aller Vertreter der Arbeiter bedürfen, daß die Urlaube in einer Art geregelt werden, die den Wünschen der Arbeiterschaft auf diesem Gebiet weitgehend Rechnung trägt.

Wir finden in diesem Gesetz aber auch Bestimmungen, die für die Saisonarbeiter im Baugewerbe sicherlich große Vorteile beinhalten. Die Tatsache, daß nicht mehr ein volles Jahr Arbeitsdienst maßgebend ist, um den Urlaubsanspruch zu erreichen, sondern daß es genügt, 43 Arbeitswochen innerhalb von zwei Jahren für den Urlaubsanspruch

nachzuweisen, ist ein ungeheurer Vorteil gegenüber den Bestimmungen, die in der Vergangenheit in Geltung waren.

Auch die Tatsache, daß nicht mehr fünf Jahre maßgebend sind, um den Urlaub von zwei Wochen zu erhalten, sondern daß dazu schon 215 Arbeitswochen genügen, bedeutet einen schätzenswerten Vorteil für die Arbeiterschaft. Aber auch die Bestimmungen, daß in die 43 Arbeitswochen Dienstzeiten eingerechnet werden, die durch Dienstverhinderungen infolge von Krankheit und von Unglücksfällen entstanden sind, wie auch Dienstverhinderungen, für die die Arbeiter Anspruch auf die Fortzahlung des Entgeltes haben, sind begrüßenswert.

Bei der Beratung des Gesetzes haben wir auch die Aufklärung des Herrn Ministers für soziale Verwaltung hinsichtlich des Umstandes zur Kenntnis genommen, daß es nach Absatz (3) des § 2 möglich wäre, im Verordnungswege Änderungen vorzunehmen. Der Minister hat die Zusicherung gegeben, daß an die Herausnahme ganzer Berufszweige keinesfalls gedacht sei, sondern im Gegenteil, daß die Bestimmungen des Gesetzes, soweit die Voraussetzungen zutreffen, auch auf Berufsschichten ausgedehnt werden sollen, auf die dieses Urlaubsgesetz keine Anwendung finden würde.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit, um für die Zukunft Nachteile für die Arbeiterschaft aus der Anwendung dieses Gesetzes vermieden zu wissen, an den Herrn Minister den Appell richten, daß der Arbeiterschaft besonders aus der Begriffsbestimmung im § 11, wo die auszahlende Stelle und die anfordernde Stelle zwei verschiedene Begriffe sind, keine Nachteile erwachsen sollen und daß der Bauarbeiter, wenn er Urlaubsgeld in Anspruch nehmen will, nicht vielleicht zuerst Kompetenzkonflikte zu überwinden hätte.

Wir müssen sagen, daß das Gesetz den Wünschen der Arbeiterschaft zwar nicht voll entspricht, daß aber das rasche Wirksamwerden des Gesetzes im Interesse der Arbeiter wünschenswert erscheint.

Wir müssen auch darauf hinweisen, daß wir dieses Gesetz als eine bescheidene Anzahlung für die Arbeiterschaft ansehen und daß wir die Erwartung daran knüpfen, daß sich sozialpolitische Maßnahmen für die Bauarbeiter daran schließen werden, die ihnen jene Rechte zubilligen, auf die sie auf Grund ihrer Leistungen und auf Grund der Tatsache Anspruch erheben können, daß sie wesentliche Träger der Wirtschaft in diesem Staate sind. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Berichterstatter Krisch (Schlußwort): Hohes Haus! Die Bauarbeiterschaft hat ein berechtigtes Interesse daran, daß dieses Gesetz rasch erledigt wird. Durch diese rasche Erledigung soll vor allem bewirkt werden, daß mit der Bezahlung der Beitragsleistung ehestens begonnen werden kann. Es ist daher durchaus begreiflich, wenn hier gesagt wird, daß die diesbezügliche Durchführungsverordnung so rasch als möglich erlassen werden soll. Wir selbst haben ein berechtigtes Interesse daran, daß dies so rasch als möglich geschieht. Außerdem sind die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes in langwierigen Verhandlungen zwischen Arbeitervertretern und Arbeitgebervertretern vereinbart worden, und eine neuerliche Aufrollung der Frage, die durch den Antrag des Abgeordneten **H o n n e r** entstände, würde bedeuten, daß hierzu neuerlich in diesem Sinne entsprechende Verhandlungen gepflogen werden müßten. Es ist also mit Rücksicht auf diese Tatsache ein weiteres Hinausschieben der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erwünscht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in ganz dezidiert Form an den Minister für soziale Verwaltung die Forderung gerichtet, er möge trachten, daß dem Hohen Haus eine Vorlage über das allgemeine Arbeiterurlaubsgesetz ehestens zugeleitet wird. Der Herr Minister hat eine diesbezügliche Erklärung abgegeben, daß er dies in allernächster Zeit tun werde. Wir hoffen also, daß durch die Vorlage eines Urlaubsgesetzes für die Arbeiter jene Forderungen erfüllt werden können, die der Herr Abgeordnete **H o n n e r** im wesentlichen für die Bauarbeiter gestellt wissen wollte. Ich bitte das Hohe Haus um die Annahme des Gesetzes.

Die Vorlage wird gemäß dem Antrag des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Der vierte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (62 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den alliierten Mächten feindlichen Charakters (Literaturreinigungsgesetz) (67 d. B.).

Berichterstatter Frisch: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem Nationalrat eine Vorlage mit dem Titel „Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den alliierten Mächten feindlichen Charakters mit dem Stichwort „Literaturreinigungsgesetz“, unterbreitet. Die Vorlage wurde im Unterrichtsausschuß durch-

beraten. Es wurden zwei Ergänzungsanträge dazu gestellt, dann wurde die Vorlage einstimmig angenommen.

Ich glaube, daß wir hier in diesem Hohen Hause über die nationalsozialistische Literatur nicht viel zu sagen haben. Ihre Vielfalt, ihre Masse und ihre Verbreitung sind nur zu gut bekannt. Wir brauchen auch kein Wort darüber zu verlieren, welchen Einfluß sie auf unsere Jugend und unser Volk ausgeübt hat. Wir können nur feststellen, daß sie zu einem großen Teil den Anspruch erhebt, Ursache des großen Übels zu sein, des tragischen Erlebnisses, das unser Volk und die Völker Europas erleiden mußten.

Mit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus hat unser Volk instinktiv diese Literaturreinigung selbst vollzogen. Bilder und Inschriften sind im Nu verschwunden. Ebenso selbstverständlich verschwanden diese Bücher aus den Auslagen der Buchhandlungen, und auch die Nazi haben ihre Bücher wohlweislich versteckt. Das war eine Reinigung. Es ist auch festzustellen, daß unsere Verwaltungsbehörden den richtigen Sinn sofort erfaßt haben. Ohne erst eine Aufforderung von oben zu erwarten, haben die unteren Stellen aus den Büchereien, Bibliotheken und Gesetzessammlungen alle diese Werke selbst ausgeschieden. Es ist dann von oben im Verordnungswege eine ganze Reihe von Maßnahmen erlassen, die die Beseitigung dieser Literatur zum Zwecke hatten. Erst im Jänner kam ein Auftrag von den Alliierten Mächten, daß wir unsere Literatur zu reinigen hätten, und zwar, wie die Vorlage sagt, die vom nationalsozialistischen Geist durchdrungene Literatur und auch diejenige, die die Kriegführung und Politik der Alliierten gegenüber den Mittelmächten zum Inhalt hat.

Unsere demokratische Auffassung über die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift und Bild macht es uns nicht leicht, eine solche Zwangsmaßnahme zu ergreifen. Auch haben wir in unserer Bundeslegislative keine gesetzliche Handhabe zu einer Einflußnahme auf die gesamte Literatur. Ebenso haben wir keine Bestimmung, durch die die Durchführung dem einen oder dem anderen Ministerium zufallen könnte. Einzig und allein im Bundesverfassungsgesetz 1929 befindet sich im Artikel X, Abschnitt 1, Ziffer 7, eine Bestimmung, die eventuell in Anwendung gebracht werden könnte, nämlich jene, die die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staat als eine Bundessache erklärt.

Staatspolitische Erwägungen lassen es wünschenswert erscheinen, das weltgeschichtlich geistige und sittliche Übel von der Be-

deutung des Nationalsozialismus konkret aus der Literatur herauszuheben und durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz zu bekämpfen.

Zum Gesetz selbst möchte ich zunächst bemerken, daß zuerst die Erzeugnisse umrissen werden. Es handelt sich um Druckwerke, die die Grundsätze und die Politik der nationalsozialistischen oder sonstigen faschistischen Parteien vertreten. Ursprünglich fehlten die vier Worte: „oder der sonstigen faschistischen Parteien“. Im Unterrichtsausschuß wurden sie hinzugefügt. Die zweite Gruppe der Druckwerke umfaßt jene, die die Politik und Kriegführung der alliierten Mächte gegen das nationalsozialistische Deutsche Reich und seine Verbündeten bekämpfen. Auch diese sind im Auftrag der Alliierten zu eliminieren.

Weiter befaßt sich das Gesetz mit den Ablieferungspflichtigen und bestimmt, daß zunächst Verlagsanstalten, Druckereien, Buchhandlungen, Büchereien — es erfaßte nach der ersten Vorlage sogar Privatbibliotheken und den Privatbesitz — ablieferungspflichtig sind. Kataloge und Kartotheke und sonstiges Buchinventar, die eine zusammenfassende Übersicht über die nationalsozialistische Literatur geben, sind ebenfalls ablieferungspflichtig.

Für uns ist der § 4 des Artikels I wichtig. Dieser besagt, daß von der ganzen bekämpften Literatur nur zwei Exemplare der Nationalbibliothek einzureihen sind, ferner erhalten jene Hochschulen, die sich mit dem entsprechenden Sachgebiet befassen, und jene wissenschaftliche Anstalten, die diese zu ihren Studien benötigen, je zwei Exemplare. Hier kommt nun die zweite Ergänzung, die der Unterrichtsausschuß beschlossen hat. Es ist selbstverständlich, daß wir zur Bekämpfung des Nationalsozialismus seine geistigen Waffen genau kennen müssen.

Wenn nun die anderen diese Waffen verstecken — und wir wissen alle, mit welcher Intensität das nationalsozialistische Gedankengut den jungen Köpfen eingehämmert wurde — und wir sie nicht besitzen, dann können wir sie natürlich nicht bekämpfen. Daher haben wir im Unterrichtsausschuß noch den Satz beigefügt, daß natürliche und juristische Personen im Interesse ihrer öffentlichen Tätigkeit diese Bücher behalten dürfen, freilich nicht wild, sondern nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht nach Anhörung des Ministeriums des Innern, das den Personenkreis festzustellen hat.

Das Gesetz spricht dann von der Sammlung dieser Druckwerke und der Abliefe-

142 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946.

rung, die schließlich und endlich vielleicht das erstemal fruchtbringend angelegt werden: in unseren Papiermühlen. Es werden eine Zentralkommission beim Unterrichtsministerium und Landeskommissionen eingesetzt, die zur Beratung den einzelnen Dienststellen und Ablieferungspflichtigen zur Verfügung stehen.

Wichtig sind endlich die Strafbestimmungen. Sie sind etwas drakonisch, denn der Besitz eines Buches zieht eine Strafe von mindestens sechs Monaten Arrest bis zu einem Jahr, in schweren Fällen sogar bis zu zwei Jahren nach sich. Der Schlußpassus enthält die übliche Vollzugsklausel, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien betraut ist.

Hohes Haus! Wenn wir dieses Gesetz nun beschließen, so wird unsere Literatur von dem nationalsozialistischen Geist gereinigt sein. Wir haben solche Literatureinigungen in der österreichischen Geschichte im Verlauf eines Menschenalters schon mehrere Male mitgemacht, so daß wir vor einer gewissen Leere stehen. Staat und Literatur sind zueinander gerichtete Ausdrucksformen gemeinsamer Substanz. Es bestehen immer Wechselwirkungen zwischen Staat und Literatur. Der Staat kann die Literatur ignorieren, er kann sie fördern, er kann sie beherrschen, ja, er kann sie sogar mißbrauchen wie eine Dirne. Umgekehrt kann die Literatur den Staat übersehen. Sie kann den Staat bejahren, sie kann die Staatsmacht untergraben, und wir wissen aus der Geschichte der Revolutionen, daß die Literatur immer eine große geistige Waffe war, wenn die die Macht des Staates mißbraucht wurde. Die Literatur kann aber auch durch ihre Magie den Staat durchwärmen und durchleuchten.

Wir, die wir hier den Staat repräsentieren, können die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne einen Mahnruf an die Schöpfer der Literatur, seien es nun Forscher und Gelehrte, Künstler oder Dichter, zu richten. Die Leere muß ausgefüllt werden. Sie soll nicht nur ausgefüllt werden dadurch, daß wir von auswärts, von Westen und Osten politische und künstlerische Literatur hereinbekommen, sondern sie soll ausgefüllt werden durch Werke unserer bodenständigen Gelehrten und Dichter. Das Gesetz hat zwei Seiten: das kodifizierte, positive Gesetz des Verbotes. Ein Gesetz zur Schaffung neuer Werke können wir nicht hinausgeben. Aber wir können einen Mahnruf richten, und ich glaube, wir können keinen besseren Mahnruf an unsere treuen Mitarbeiter, die die demokratischen Ideen unseres Staates hochhalten, richten, als wenn wir den großen Seher Grill-

parzer hier zitieren. Schon einmal sind Staat und Literatur in entscheidungsvoller Stunde sich gegenübergestanden. Er hat es verstanden, den österreichischen Reimchronisten die Worte an den staatsgewaltigen König Rudolf sprechen zu lassen: „Mache gut, was andere verdarben!“ In dieser historischen Stunde wollen wir, die Politiker, jenen Kräften draußen sagen, die die zweite Seite nun auszufüllen haben, jetzt soll der Politiker den Dichtern sagen: „Machet gut, was die anderen verdarben!“

Als Berichterstatter stelle ich nun den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf und den beiden Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

General- und Spezialdebatte wird gemeinsam durchgeführt.

Abg. Scharf: Hohes Haus! Es bedarf wohl einer kurzen Erklärung, wenn eine Partei, deren Entwicklung und Wachstum mit dem Kampf um die Geistesfreiheit eng verbunden ist, einem Gesetz, wie dem vorliegenden, seine Zustimmung gibt. Wir haben vom Beginn an den Kampf für die Geistesfreiheit geführt, und die Methoden des wissenschaftlichen Sozialismus haben mehr als einmal eine Bewährungsprobe im Kampf der Geister bestanden. Es ist also nicht die Angst, wie sie etwa die Nationalsozialisten zu den Bücherverbrennungen geführt hatte, sondern es ist eine viel weitergehende Begründung. Es ist vor allem die Konsequenz des Kampfes um die Geistesfreiheit selbst, die schließlich dahin führen muß, alle Werke, die sich gegen die Geistesfreiheit wenden, zu bekämpfen und auszuschalten. Wir haben aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre gelernt, daß man die demokratischen Freiheiten nicht jenen gewähren darf, die entschlossen sind, diese Freiheiten zur Vernichtung der Demokratie auszunützen. Es ist dasselbe, wie sich auch niemand mit einem Partner zu einem Schachspiel zusammensetzt, von dem er weiß, daß er die Regeln des Schachspiels nicht anerkennen wird. Die Produkte, die durch den Faschismus zu propagandistischen Zwecken hervorgebracht wurden, können wir vor allem nicht einer Jugend, die in den vergangenen Jahren eine durchaus faschistische Erziehung genossen hat, urteilslos überlassen. Es ist notwendig, daß die Literatur, die in den vergangenen Jahren ausgeschaltet wurde, wieder mehr in den Vordergrund kommt. Wir verlieren nichts Besonderes, wenn wir die faschistische Literatur ausschalten, die im Grunde genommen sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich vor keinem Forum des

freien Geistes bestehen kann. Wenn wir konsequent gegen den Faschismus kämpfen, müssen wir selbstverständlich neben seinen wirtschaftlichen Ursachen auch die geistigen bekämpfen und vernichten. Nur wenn wir dies konsequent durchführen, werden wir ein für allemal dem Faschismus die Ansatzpunkte für irgendeine Neubildung nehmen. Es ist klar, daß mit dieser Auffassung nicht nur die nationalsozialistische Literatur, sondern auch die Literatur, die die Politik und die Grundsätze anderer faschistischer Parteien vertritt, bekämpft werden muß. Deshalb hat auch die Sozialistische Fraktion einen entsprechenden Antrag im Unterrichtsausschuß eingebracht. Der Antrag war, im Grunde genommen, im Gesetz vorgezeigt, das den Kampf auch gegen die den Alliierten feindliche Literatur verlangt. Der Zusatz, daß nun auch die Literatur der faschistischen Parteien mitgetroffen werden soll, dient nur dazu, in diesem Gesetz auch eine gewisse Klarheit auszudrücken.

Der zweite Antrag, der von der Sozialistischen Fraktion im Unterrichtsausschuß eingebracht wurde, ging darauf hinaus, den Kreis der Ausnahmerechtigten zu erweitern, und zwar vor allem auch für politische Zwecke. Wie dieser Antrag in dem vorliegenden Bericht des Ausschusses formuliert ist, scheint er mir nicht die volle Klarheit zu haben und nicht das auszudrücken, was wirklich bezweckt werden soll.

Ich beantrage daher, im § 4, Abs. (1), des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes folgende Änderung durchzuführen (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im § 4, Abs. (1), des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes sollen die Worte „desgleichen bei natürlichen und juristischen Personen, denen das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres dies im Interesse ihrer öffentlichen Tätigkeit bewilligt“ gestrichen werden.

2. Dem § 4 des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes ist der folgende dritte Absatz beizufügen.

3. Desgleichen kann das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres natürlichen oder juristischen Personen im Interesse ihrer öffentlichen Tätigkeit die Zurückbehaltung ablieferungspflichtiger Erzeugnisse gestatten und ihnen die Bedingungen der Verwahrung und Benützung vorschreiben.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Abänderungsantrag anzunehmen. Im übrigen wird

die Sozialistische Fraktion dem Gesetz ihre Zustimmung geben. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Abg. Fischer: Hohes Haus! Es ist unzweifelhaft ein befriedigendes Gefühl, daß die verschiedenen Nazibücher aus den österreichischen Bibliotheken verschwinden. Ich glaube, viele von uns haben vor Jahren angenommen, es würde genügen, diese Bücher zu lesen, um ihren Inhalt ein für allemal abzulehnen. Offenbar haben manche von uns doch die Urteilsfähigkeit vieler Menschen, vor allem auch jugendlicher Menschen, überschätzt. Ich muß sagen, ich gehöre zu den unglücklichen Menschen, die fast alle Bücher der Nazi gelesen haben. Ich weiß nicht, ob man sehr viele Nazi finden wird, die das wirklich getan haben. Nun, wenn man etwa das Buch „Mein Kampf“ eifrig und geduldig vom Anfang bis zum Schluß gelesen hat, diese Unzucht wider den Geist der Menschheit und gleichzeitig Notzucht an der deutschen Sprache, wenn man diese aufgequollene Mischung von „verhatschter Romantik“ und verblödeter Halbwissenschaftlichkeit in sich aufgenommen hat, dann hätte man annehmen können, daß ein Hohngelächter darauf erwidern werde. Wir haben aber andere Erfahrungen gemacht; wir haben gesehen, daß bei Millionen Menschen die Antwort kein Hohngelächter war, sondern daß die dümmsten, dumpfsten, reaktionärsten, unmenschlichsten Dinge, die je geschrieben wurden, ernst genommen wurden und sogar in die Tat umgesetzt worden sind. Ich glaube also, daß wir im Interesse der Demokratie und der Sicherung der Freiheitsrechte und der Menschenrechte handeln, wenn wir solche Exkremente der Literatur ein für allemal aus den Bibliotheken beseitigen. Schließlich und endlich ist es ja auch in keiner Demokratie gestattet, wo alle Vereinsbildungen erlaubt sind, daß Raubmörder einen Verein gründen mit dem Zwecke, Raubmorde zu begehen. Die faschistischen Parteien aber waren solche Organisationen zur Erreichung krimineller Zwecke. Es gehört zum Wesen der menschlichen Gesittung und der Zivilisation, daß der Bereich des Erlaubten eingegrenzt wird, und ich glaube, darin liegt kein Widerspruch zur Demokratie. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir, meiner Meinung nach, sogar um einen Schritt weitergehen sollten. Wir sollten zu diesen Büchern der Nazi, Mussolinis und Starhembergs usw. auch die gesamte antisemitische Literatur setzen. Wir dürfen nicht übersehen, daß gerade im Wiener Antisemitismus Hitler einen Nährboden für seine verbrecherischen

Unmenschlichkeiten gefunden hat. Er selbst schildert in seinem Buch „Mein Kampf“, welchen Eindruck diese antisemitische Traktätchen-Literatur auf ihn gemacht hat, und wir alle wissen, welche Rolle der Antisemitismus gespielt hat, um diese ganze Barbarei und Feindschaft gegen das Menschengeschlecht großzuzüchten.

Dies würde mir also sehr zweckmäßig erscheinen, um so mehr, als wir uns nicht täuschen sollen, daß der Antisemitismus in Österreich heute noch starke Wurzeln hat, daß heute in Österreich diese antisemitischen Schlagworte leider bis in die Reihen der Arbeiterschaft hinein noch eine gewisse Rolle spielen. Weil also all diese Auffassungen eine Gefahr darstellen — meiner Meinung nach eine größere Gefahr als manche der Bücher, die wir jetzt verbieten —, weil wir wissen, daß die Nazi natürlich versuchen werden, sich aller dieser Elemente der geistigen Zersetzung zu bedienen, um wieder von neuem anzufangen, möchte ich daher am Schlusse den Antrag stellen, daß ein ähnliches Gesetz zur Säuberung aller Bibliotheken von jeglicher antisemitischer Literatur und jeglicher zum Rassenhaß und Nationalhaß aufhetzenden Literatur durchgeführt wird. Nun, ich meine aber, daß wir nicht nur die Bibliotheken reinigen müssen, sondern daß wir möglichst schnell über dieses notwendige Stückwerk hinaus weitergehen sollen, daß wir Österreich reinigen müssen von dem gesamten Nazigeist; ja, mehr noch, daß wir mit Einzelmaßnahmen wie ein solches Literatursäuberungsgesetz wenig erreichen werden, wenn wir nicht endlich einmal daran gehen, um das Nazi-Problem ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Ich glaube, dies ist eine elementare Voraussetzung, damit all die notwendigen Einzelmaßnahmen wirksam werden. Ich möchte hier etwas drängen. Wir sind vor einigen Wochen, Vertreter der drei demokratischen Parteien, zusammengekommen und haben uns im wesentlichen auf eine Reihe von Grundsätzen zur Lösung der Nazi-Frage geeinigt und — seither ist tiefe Stille. Seither ist das — ich weiß nicht wo — irgendwie stecken- und liegegeblieben, während uns allen klar sein müßte, daß wir hier rasch, schnell und entschlossen vorgehen müssen, weil wirklich ein unerträglicher Zustand in Österreich entstanden ist; unerträglich für alle, unerträglich für die Antinazi und unerträglich für die Massen der kleinen Mitläufer, die wirklich in eine verzweifelte Situation hineingeraten sind — weit mehr als sehr viele der Geschicktesten, Gerissensten und Einflußreichsten. Diese Mitläufer möchten endlich einmal Karheit, endlich einmal wissen, was geschieht mit uns und was

geschieht nicht, damit das Damoklesschwert der Unsicherheit, der willkürlichen und zufälligen Maßnahmen beseitigt werde.

Ich möchte hier an die Regierung und an alle Mitglieder des Parlaments appellieren: Greifen wir diesen Faden, der offenbar etwas entglitten ist, wieder auf; haben wir die Entschlossenheit, rafften wir uns dazu auf, in kürzester Zeit endgültig das ganze Nazi-Problem zu bereinigen, und zwar unter Anerkennung einer geschichtlichen Kollektivschuld aller Mitglieder und Anwärter der NSDAP, denn diese geschichtliche Kollektivschuld ist zweifellos nicht abzustreiten, und zu versuchen, eine möglichst klare, eindeutige Differenzierung zwischen den großen Massen der Mitläufer und den Hauptschuldigen zu erreichen.

Ich denke schließlich daran — es wurde schon von meinen Vorrednern darauf hingewiesen —, daß es notwendig ist, zu reinigen, daß es notwendig ist, vieles zu beseitigen. Aber wenn wir nicht imstande wären, Neues, Produktives, Schöpferisches, Mitreißendes dafür zu geben, wenn wir die Gehirne der jungen Menschen eben nur von dem Dreck reinigen, der hineingeraten ist, aber dieses Vakuum nicht mit etwas ausfüllen, das die Jugend aufrüttelt, sie hochzieht und ihr neue Ideale bringt, dann werden wir nur eine Halbheit erreicht haben.

Ich möchte offen sagen: Wir sind, meinem Gefühl nach — und ich denke, dieses Gefühl teilen die breiten Massen der Bevölkerung — in eine gewisse Stagnation, in eine gewisse unlustige Verdröhenheit, in ein allzu schleppendes Tempo der Entwicklung hineingeraten, und es scheint mir das entscheidende Moment im Kampf gegen den Nationalsozialismus, gegen jegliche faschistische Ideologie und gegen jegliche faschistische und nationalsozialistische Stimmung zu sein, wenn wir alle zusammen unsere große Aufgabe verstehen: dieser neuen, jungen Demokratie Glanz und Werbekraft zu verleihen. In der Vergangenheit hat der Faschismus unter der Jugend Einfluß gewonnen, weil die Demokratie der Vergangenheit — wir alle wissen es — manchmal matt, trüb, farblos, unwirksam und kraftlos ausgesehen hat. Ich glaube also, das müßte uns gelingen, sowohl dadurch, daß wir alle gemeinsam schneller als bisher und entschlossener als bisher die entscheidenden Fragen des Volkes aufröhlen und zu lösen versuchen, gleichzeitig aber verstehen, daß dieses Parlament die Aufgabe hat, eine Arbeitsstätte zu sein, gleichzeitig aber eine Tribüne der Demokratie zu sein, eine Tribüne, von der aus über die kleinen und alltäglichen Fragen hinaus die Idee, der Glanz und die Lebendigkeit der Demokratie

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946. 145

auf die Massen des Volkes und der Jugend hinausstrahlen.

Im Zusammenhang mit einer solchen Säuberung möchte ich an Sie alle, an uns alle appellieren, diese unsere Aufgabe über die Tagesfragen hinaus als eine große und ernste Aufgabe zu betrachten und mit aller Entschlossenheit an ihre Lösung heranzugehen.

Zum Schluß möchte ich die Entschliebung verlesen, zu der ich den Herrn Präsidenten bitte, die Unterstützungsfrage zu stellen (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen des Nationalrates eine Regierungsvorlage einzubringen, die in ähnlicher Weise wie beim Literaturreinigungsgesetz auch gegen sämtliche antisemitische und sonstige dem Rassen- oder Nationalhaß dienende Schriftwerke einschreitet.“

Der Entschliebungsantrag wird genügend unterstützt und steht zur Verhandlung.

Berichterstatter Frisch (Schlußwort): Ich erkläre mich mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Scharf einverstanden. Sonst habe ich nichts zu bemerken.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf, nachdem Präsident Dr. Gorbach die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten festgestellt hat, mit der vom Abgeordneten Scharf beantragten Abänderung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der Entschliebungsantrag Fischer wird gleichfalls einstimmig angenommen.

Es folgt der fünfte und letzte Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (37 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über Abtretungen von Bezügen und Pfandrechte an Bezügen gegenüber der Republik Österreich (68 d. B.).

Berichterstatterin Hilde Krones: Hohes Haus! In der letzten Sitzung des Nationalrates wurde dem Justizausschuß eine Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abtretungen und Pfandrechten gegenüber der Republik Österreich zugewiesen. Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. März behandelt und vorberaten.

Im wesentlichen handelt es sich bei dieser Vorlage um die Regelung jener Forderungen gegen öffentlich-rechtlich Bedienstete, bei denen das Deutsche Reich oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als

Drittschuldner festgestellt wurden. Um die Materie für Nichtfachleute und Nichtjuristen, zu denen auch ich zähle, zu verdeutlichen, möchte ich Ihnen zwei Beispiele geben:

Im Jahre 1943 wurde der Beamte des Reichsgaues Wien, Karl Müller, in einem Ehescheidungsprozeß auf einen Unterhaltsbeitrag für seine geschiedene Ehefrau von 40 *RM* und für ein minderjähriges Kind von 60 *RM* verurteilt. Auf Betreiben der geschiedenen Gattin hat das zuständige Amtsgericht festgestellt, daß die Finanzkasse, beziehungsweise die Hauptkasse des Reichsgaues Wien insgesamt 100 *RM* pro Monat nicht an den Beamten auszuzahlen hat, sondern seiner Frau überweisen müsse. Im April 1945 hat der Reichsgau Wien zu bestehen aufgehört. Formell wäre dieses Zahlungsverbot somit hinfällig geworden. Inhaltlich ist diese Forderung selbstverständlich nicht aufgehoben, denn der Reichsgau Wien wurde in das Land und die Gemeinde Wien übergeleitet und das Dienstverhältnis des Beamten Karl Müller auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes auf eine neue Basis gestellt.

Die betreibende Partei müßte somit eine neue Exekution führen, eine unbillige Härte und Verzögerung für die betreibende Partei, die gerade zu den finanziell schwächsten Kreisen gehört, und überdies eine Belastung für unseren ohnedies übermäßig beanspruchten Justizapparat.

Ein zweites Beispiel: Das Kreditinstitut A. hat einem Beamten des Finanzamtes Josefstadt im Jahre 1944 Möbel geliefert und hat als Erstgläubiger zur Abzahlung der Schuld eine Gehaltsvormerkung auf 80 *RM* erwirkt. Die Reichsfinanzkasse wurde verpflichtet, dem Kreditinstitut diesen Betrag allmonatlich zu überweisen. Da die Reichsfinanzverwaltung Wien ebenfalls zu bestehen aufgehört hat, wäre die Abtretung formell hinfällig geworden, aber der Vergütungsanspruch des Gläubigers hat keine Änderung erfahren. Die Oberfinanzkasse Wien ist in die Finanzlandesdirektion übergeleitet worden und auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes ist auch ein neues Dienstverhältnis mit dem Beamten des Finanzamtes begründet worden. Das Kreditinstitut müßte also ebenfalls eine neue Exekution beantragen. Auf dem Gehalt des Beamten liegen nun etwa mehrere Forderungen und es entsteht die Gefahr, daß der Erstgläubiger bei einer neuen Exekution einen schlechteren Rang erwirbt, eine unbillige Härte gegen den Gläubiger und eine Fülle von Arbeit für unseren Justizapparat.

Obwohl es die Republik Österreich grundsätzlich ablehnt, Rechtsnachfolger des Deut-

146 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 20. März 1946.

schen Reiches zu sein, sollen doch in diesen Ausnahmefällen, die die Gesetzesvorlage im Auge hat, die gegen das Deutsche Reich gerichteten und festgelegten Pfandrechte und Abtretungen durch die Republik Österreich automatisch übernommen werden.

Die wesentlichen Bestimmungen des § 1 des Gesetzes besagen somit, daß Gehaltspfändungen und -abtretungen von Beamten weiter gelten, obwohl ein neues Dienstverhältnis eingegangen wurde und obwohl ein Drittschuldnerwechsel eingetreten ist. Die neuen österreichischen Behörden haben also auch frühere Pfandrechte und Abtretungen voll zu berücksichtigen. Es ist selbstverständlich, daß die Berücksichtigung durch unsere neuen Behörden nur dann möglich ist und ermöglicht werden soll, wenn sich der ursprüngliche Drittschuldner auf dem Gebiet der Republik Österreich befindet. Wäre der Beamte bis zum April 1945 bei einer Behörde in Deutschland beschäftigt gewesen und hätte er seinen Gehalt von dort bezogen, dann käme eine Übernahme für die nun von der Republik Österreich ausbezahlten Bezüge nicht in Betracht. Dies stellt der Punkt 2 des § 1 ausdrücklich fest.

Der § 2 regelt noch jene Fälle, in denen vom April bis heute bereits eine neue Exekution auf die neuen Bezüge geführt worden ist, um zu vermeiden, daß durch die automatische Ausdehnung der Wirksamkeit der alten Pfandrechte nun Doppelabzüge auf dieselbe Forderung eintreten.

Der § 3 ermächtigt endlich das Bundesministerium für Justiz, die Geltung dieses Gesetzes auf gleichartige Fälle auszudehnen.

Der Justizausschuß hat die Gründe, die für die Ausarbeitung dieser Vorlage geltend gemacht worden sind, vollinhaltlich und einstimmig anerkannt und hat nur sprachliche Änderungen beschlossen. So wurde der Titel des Gesetzes geändert. Er lautet nunmehr „Bundesgesetz über Abtretungen von Bezügen und Pfandrechte an Bezügen gegenüber der Republik Österreich.“

Der Justizausschuß stellt den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Vorlage wird gemäß dem Antrag des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Von den eingelangten Regierungsvorlagen werden zugewiesen:

65 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung,

70 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß,

72 d. B. dem Verfassungsausschuß.

Die nächste Sitzung findet Freitag, den 22. März, 10 Uhr vormittags, statt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung tritt nach Schluß der Sitzung im Lokal II, der Finanz- und Budgetausschuß um 15 Uhr im Lokal III, der Verfassungsausschuß morgen um 10 Uhr im Lokal II zusammen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.